



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 29. NOVEMBER 2021

STAATSANZEIGER

NR. 45 / SEITE 837

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Staatsanzeigers für das Jahr 2021 erscheint am Montag, dem 20. Dezember 2021.
Die erste Ausgabe für das Jahr 2022 erscheint am Montag, dem 10. Januar 2022.

Die Redaktion

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Staatskanzlei		Sonstige Veröffentlichungen	
	Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz 838		Auflösung des Vereins Tierhilfe MoNa e.V. 842	
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Henri Proulx, Konsul von Kanada in Düsseldorf. 838		Auflösung des Tanzsportvereins „Bärenland“ Hillscheid 2009 e.V. 842	
	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung		Auflösung des Turn- und Sportvereins 1926 e.V. Jeckenbach 842	
	Land Rheinland-Pfalz Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk. 838		Öffentliche Bekanntmachung des Bezirksverbands Pfalz (Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mitsamt dem Haushaltsplan 2022) 842	
	Land Rheinland-Pfalz Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen. 839		Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirksverbands Pfalz (Freitag, den 3. Dezember 2021). 842	
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Auflösung des Vereins „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Kreisverband Rhein-Neckar-Pfalz“ 843	
	Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in den Ausbildungsberufen: Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin Geomatiker / Geomatikerin. 841		Wahl zur X. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz im November 2021 843	
	Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf: Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe 841		Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und Änderung der Anlage zur Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (Gebührenverzeichnis) 844	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (41. Sitzung der Verbandsversammlung) 845	
	Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt (Antragsteller: Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), 67557 Kaiserslautern). 842		Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 29. Oktober 2021 845	
			Bekanntmachung über eine Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 10. November 2021 845	
			Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 12. November 2021 847	
			Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks 847	
			Auflösung des Vereins ModellleisenbahnClub und Anlagenbau Westerwald e.V. 854	
			Auflösung des Vereins Versehrtensportgruppe Hambach e.V. 854	
			Auflösung des Vereins Kaninchenzucht P91 Nüschweiler e.V. 854	
			Bekanntmachung der 77. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz 854	
			Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (Organsitzungen im Dezember 2021) 854	
			Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (Haushalt 2022; Einsichtnahme in den Entwurf). 854	
			Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG VI A Frankreich-Belgien- Deutschland-Luxemburg (Großregion) Bekanntmachung der öffentlichen Konsultation der Strategischen Umweltprüfung und des Entwurfs des Kooperationsprogramms INTERREG VI A Großregion 2021-2027. 855	
			Stellenausschreibungen 855	
			Bekanntmachungen der Gerichte 858	

Staatskanzlei

4487.

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Rheinland-Pfalz**Bekanntmachung der Staatskanzlei
15. November 2021Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat
folgenden Persönlichkeiten den Verdienst-
orden des Landes Rheinland-Pfalz verliehen:Elke Boné-Leis
TrierAstrid Clauss
MainzProfessorin Ingeborg Henzler
BendorfProfessor Dr. Klaus Merle
MainzKlaus Puderbach
MainzThomas Pütz
Bad Neuenahr-AhrweilerClaudia Rankers
FlörsheimMarc Ulrich
Bad Neuenahr-AhrweilerProfessor Dr. Fred Zepp
MainzHeike Zimmermann
Saulheim

Mainz, den 15. November 2021

Der Chef der Staatskanzlei
Fabian K i r s c h

4488.

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Henri Proulx,
Konsul von Kanada in Düsseldorf**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 16. November 2021
(0213-0022#2019/0040)Die Bundesregierung hat dem zum Leiter
der berufskonsularischen Vertretung von Ka-
nada in Düsseldorf ernannten Herrn Henri
Proulx am 16. November 2021 das Exequatur
als Konsul erteilt.Das der bisherigen Konsulin, Frau Lee-Anne
Hermann am 10. September 2019 erteilte
Exequatur ist erloschen.Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 16. November 2021

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Vanessa F i s c h e r**Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung**

4489.

Land Rheinland-Pfalz**Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk**

Vom 29. Oktober 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit
Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes,
dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1
Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August
2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch
Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020
(BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch
Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Geset-
zes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ge-
ändert worden sind, wird auf gemeinsamen
Antrag der Tarifvertragsparteien und im
Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des
Landes Rheinland-Pfalzder Tarifvertrag über die Vergütung für Aus-
zubildende im Friseurhandwerk in Rhein-
land-Pfalz vom 24. Juni 2020
- erstmals kündbar zum 31. Juli 2021 -

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband Friseure & Kosmetik
Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595
Prüm,

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft -
ver.di, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar-
land, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz,

andererseits

mit Wirkung vom 1. August 2020 für allge-
meinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:

Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Kob-
lenz, Rheinhessen und Trier;

fachlich:

für alle Unternehmen des Friseurhandwerks
und des Kosmetikgewerbes;

persönlich:

für Auszubildende im räumlichen und fach-
lichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.Der Tarifvertrag ist in der Anlage abge-
druckt.Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der
Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindli-
cherklärung verbindlich ist, können von einer
der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des
Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbst-
kosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder
Druckkosten sowie Übersendungsporto) ver-
langen.

Mainz, den 29. Oktober 2021

- 3012-0001#2020/0021-0601 624 -

Der Minister
für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz
Alexander S c h w e i t z e r**Anlage****Rechtsnormen des Tarifvertrags
über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk
vom 24. Juni 2020****§ 1**

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich:
Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier;
- b) fachlich:
alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes;
- c) persönlich:
für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

§ 2

Vergütungen

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich

	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023
im 1. Lehrjahr	555,00 EUR	590,00 EUR	625,00 EUR	660,00 EUR
im 2. Lehrjahr	648,00 EUR	689,00 EUR	730,00 EUR	772,00 EUR
im 3. Lehrjahr	735,00 EUR	783,00 EUR	830,00 EUR	877,00 EUR

§ 3

Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum
Monatsende, frühestens zum 31. Juli 2021, kündbar.**§ 4**

Schlussbestimmung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich
erklären zu lassen. Die Allgemeinverbindlichkeit ist aber keine Voraussetzung für die
Gültigkeit dieses Tarifvertrages.

4490.

Land Rheinland-Pfalz**Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrags
für Sicherheitsdienstleistungen**

Vom 2. November 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d. des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 17. November 2020

- erstmals kündbar zum 31. Dezember 2022 - abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz, sowie Landesbezirk Saarland, St. Johanner Straße 49, 66111 Saarbrücken

mit Wirkung vom 1. Januar 2021,

jedoch für § 4 Abschnitt II Nummer 5 und § 17 erst mit Wirkung vom 1. Juli 2021,

mit den weiter untenstehenden Einschränkungen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:
für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;

fachlich:
für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte er-

bringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt;

persönlich:
für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Die §§ 2, 3, 4 Abschnitt IV und die §§ 6 bis 15 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Soweit Bestimmungen des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes oder selbstständigen Betriebsteils unterliegen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 2. November 2021

- 3012-0001#2021/0023-0601 624 -

Der Minister
für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz
Alexander S c h w e i t z e r

Anlage

**Rechtsnormen des Tarifvertrags
vom 17. November 2020
für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich:
für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;
2. fachlich:
für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt;
3. persönlich:
für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(Die §§ 2 und 3 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 4
Entgelte

Die Stundengrundentgelte betragen	ab 01.01.2019 EUR / Stunde	ab 01.04.2019 EUR / Stunde
I. INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- / Revierdienst	11,24	11,58
2. Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	11,67	12,02
II. OBJEKTSCHUTZDIENST		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	10,80	11,15
2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung zur IHK-Geprüften Werkenschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	13,27	13,68
3. Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die auf Forderung des Auftraggebers eine Prüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	13,27	13,68
4. Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften	12,75	13,50
5. Sicherheitsmitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges	12,75	13,50
III. SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN		
1. Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr	13,85	14,60
2. Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell	14,85	15,60
3. Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro 12-Stunden-Schicht	17,50	
4. Beschäftigte, die nach den Richtlinien der Bundeswehr als Diensthundeführer geprüft sind, erhalten, sofern sie innerhalb der Schicht einen Diensthund führen, a) für eine Schichtdauer bis zu 12 Stunden pauschal b) für eine Schichtdauer von mehr als 12 Stunden pauschal	12 EUR pro Schicht 18 EUR pro Schicht	
5. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte ohne Dienstwaffe und	10,81	11,14
Sicherheitsmitarbeiter an militärischen Flughäfen der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte	10,88	11,20
6. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte mit Dienstwaffe	13,27	13,83
7. Soweit von der Bundeswehr, den US-Streitkräften oder anderen nicht-deutschen NATO-Streitkräften der Einsatz von Wachführungen verlangt wird, erhalten die diese Funktion ausübenden Mitarbeiter eine Funktionszulage in Höhe von Dies gilt nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr.	1,10 je Arbeitsstunde	1,40 je Arbeitsstunde
8. Senior Guard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	3,25 EUR pro Schicht	

(Abschnitt IV ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

V	AUSBILDUNGSVERGÜTUNG	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
I. Ausbildung			
1.	Ausbildungsjahr	725,00 EUR	775,00 EUR
2.	Ausbildungsjahr	800,00 EUR	850,00 EUR
3.	Ausbildungsjahr	875,00 EUR	925,00 EUR
II. Fachkraft für Schutz und Sicherheit			
1.	Ausbildungsjahr	725,00 EUR	775,00 EUR
2.	Ausbildungsjahr	800,00 EUR	850,00 EUR
3.	Ausbildungsjahr	875,00 EUR	925,00 EUR
III. Servicekraft für Schutz und Sicherheit			
1.	Ausbildungsjahr	725,00 EUR	775,00 EUR
2.	Ausbildungsjahr	800,00 EUR	850,00 EUR

§ 5

Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeitszuschläge

- Für die Arbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ist ein Zuschlag von 100 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt.
- Für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr wird ein Nachtarbeitszuschlag von 10 % zum Stundengrundentgelt gezahlt.
- Übersteigt die monatliche Arbeitszeit die in § 6 Ziffer 1.4 des Mantelrahmentarifvertrags vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland jeweils bezifferte monatliche Regelarbeitszeit, ist zum Ausgleich einer besonderen Arbeitsbelastung ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen.
- In Fällen, in denen mehrere Zuschläge zusammenfallen, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu gewähren.

Dies gilt nicht für den Nachtarbeits- und Mehrarbeitszuschlag. Diese sind neben den anderen Zuschlägen zu zahlen.

(Die §§ 6 bis 15 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 16

Ausschlussfristen

- Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
- Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
- Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4491.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in den Ausbildungsberufen: Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin Geomatiker / Geomatikerin

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2019 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

- Prüfungstermin:**
Die Prüfungen finden in der Zeit
vom 9. Mai 2022 bis 23. Juni 2022 statt.
- Anmeldefrist:**
31. Dezember 2021
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
- Prüfungstage:**
Die schriftliche Prüfung findet am **9. Mai 2022** statt, die praktische Prüfung in der Zeit **vom 10. Mai bis zum 18. Mai 2022**, die ggf. mündliche Prüfung am **23. Juni 2022**, wobei die genaue terminliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

Trier, den 16. November 2021

- 41 02/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Heike S c h a c k m a n n

4492.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf: Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2019 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

- Prüfungstermin:**
Die Prüfungen finden in der Zeit
vom 10. Mai bis 14. Juni 2022 statt.
- Anmeldefrist:**
31. Januar 2022
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
- Prüfungstage:**
Die schriftliche Prüfung findet am **10. / 11. Mai 2022** statt, die praktische Prüfung am **23. / 24. Mai** und am **13. Juni 2022**. Mündliche Ergänzungsprüfung ggf. am **14. Juni 2022**, wobei die genaue termin-

liche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

Trier, den 19. November 2021

- 41 02/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Heike S c h a c k m a n n

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

4493.

**Mitteilung der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt**
(Antragsteller: Zentrale Abfallwirtschaft
Kaiserslautern (ZAK), 67557 Kaiserslautern)

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, Kapiteltal, 67557 Kaiserslautern, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 15. Juni 2021 einen Antrag nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Norderweiterung Deponie Kapiteltal - Verlegung Müllumschlaganlage eingereicht.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter „Öffentlichkeitsbeteiligungen/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) und in Form der ortsüblichen Bekanntmachung sowohl des Landkreises Kaiserslautern (Die Rheinpfalz) als auch im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

Der Antrag und die Unterlagen lagen in der Zeit vom 13. September 2021 bis einschließlich 11. Oktober 2021 zur Einsichtnahme aus.

Bis zum 8. November 2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Insofern wird der für den 29. November 2021 angesetzte Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Neustadt an der Weinstraße,
den 22. November 2021

- 8930 KKL 089:314 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Vertretung
Christian S t a u d t

Sonstige Veröffentlichungen

4494.

**Auflösung des Vereins
Tierhilfe MoNa e. V.**

Der Verein Tierhilfe MoNa e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Tanja Krieger, Unterdorfstraße 12, 55758 Bärenbach, anzumelden.

Bärenbach, den 14. November 2021

Die Liquidatorin

4495.

**Auflösung des Tanzsportvereins
„Bärenland“ Hillscheid 2009 e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatorinnen sind: Nadine Chlupatsch, Hubertusstraße 1, 56204 Hillscheid, und Tatjana Menningen, Im Ohndorf 19a, 56204 Hillscheid.

Hillscheid, den 17. November 2021

Die Liquidatorinnen

4496.

**Auflösung des Turn- und
Sportvereins 1926 e. V. Jeckenbach**

Der Turn- und Sportverein 1926 e. V. Jeckenbach ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Peter Weinmann, Deslocher Straße 1, 55592 Jeckenbach, anzumelden.

Jeckenbach, den 11. November 2021

Der Liquidator

4497.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bezirksverbands Pfalz**
(Entwurf der Haushaltssatzung 2022
mitsamt dem Haushaltsplan 2022)

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mitsamt dem Haushaltsplan 2022 und seinen Anlagen liegen gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme vom Dienstag, den 30. November 2021 bis einschließlich Donnerstag, den 16. Dezember 2021 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr) aus. Der Entwurf kann auch über die Homepage des Bezirksverbands Pfalz unter <http://www.bv-pfalz.de/politik-verwaltung/bezirksverband-pfalz/finanzen/> eingesehen werden.

In der Zeit vom Dienstag, den 30. November 2021 bis einschließlich Montag, den 13. Dezember 2021 können Einwohner der Pfalz Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022, des Haushaltsplans 2022 und seiner Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern (Zimmer 213), einreichen.

Kaiserslautern, den 18. November 2021

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

4498.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Bezirksausschusses
des Bezirksverbands Pfalz**
(Freitag, den 3. Dezember 2021)

Am Freitag, dem 3. Dezember 2021, findet um 11.00 Uhr eine Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Öffentlich

TOP 1 Bericht des Bezirkstagsvorsitzenden

TOP 2 Vorbereitung Bezirkstag 17. Dezember 2021

TOP 2.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Bezirksverbands Pfalz

TOP 2.2 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der LUFA Speyer

TOP 2.3 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt, Speyer (LUFA)

TOP 2.4 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 der LUFA Speyer

TOP 2.5 Information zum Jahresabschluss 2020 des Pfalzkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie (AdöR)

TOP 2.6 Beteiligung des Pfalzkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie (AdöR) an der Gemeinnützigen Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH

TOP 2.7 Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats der Pfalzwerke AG

TOP 2.8 Neuwahl von Gremienmitgliedern

TOP 2.9 Information über eine Eilentscheidung: Geschäftsstelle Biosphärenreservat Pfälzerwald - 2 Flächentausche im Rahmen eines Tauschverfahrens

TOP 3 Nachbesetzung im Preisgericht zur Vergabe des Ludwig-Wagner-Preises für Toleranz und Zivilcourage des Bezirksverbands Pfalz

TOP 4 Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO i. V. m. § 14 BezO

TOP 5 Auftragsvergaben

TOP 5.1 Information über eine Eilentscheidung: Pfalztheater, Kaiserslautern - Auftragsvergabe - Demontage manuelle Schließanlage und Einbau einer elektronischen Schließanlage

TOP 5.2 Pfalzakademie, Lambrecht, Neue Umweltwerkstätten, Foyer und Treppenturm: Auftragsvergaben der Ausschreibungen des 1. Vergabepaketes für die Gewerke Abbrucharbeiten, Rohbauarbeiten, Dach- und Abdichtungsarbeiten, Fenster-Türen, Elektroarbeiten Fachräume, Heizungsarbeiten Fachräume, Sanitärarbeiten Fachräume und Lüftungsarbeiten Küche und Foyer

Nichtöffentlich

TOP 6 Sachstand der Denkwerkstätten in den Einrichtungen des Bezirksverbands Pfalz

TOP 7 Vorstellung IT-Gutachten

TOP 8 Auftragsvergaben

TOP 9 Zuwendungen

TOP 10 Personalangelegenheiten

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie-Situation findet die Sitzung in Form einer Videokonferenz statt. Am öffentlichen Teil interessierte Bürgerinnen und Bürger müssen die Teilnahme an der Sitzung bis zum 1. Dezember 2021, spätestens 15 Uhr, unter 0631 3647-168, anmelden, um die entsprechenden Zugangsinformationen zu erhalten.

Kaiserslautern, den 22. November 2021

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

4499.

**Auflösung des Vereins
„Verband alleinerziehender Mütter und
Väter, Kreisverband Rhein-Neckar-Pfalz“**

In der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 wurde die Auflösung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Kreis-

verband Rhein-Neckar-Pfalz, beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Kreisverband, Elke Bauer, Adolf-Kolping-Straße 9, 67071 Ludwigshafen, zu melden.

Ludwigshafen, den 21. November 2021

Die Liquidatorin

4500.

Wahl zur X. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz im November 2021

Der Wahlvorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat das Ergebnis der Wahl zur X. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz am 16. November 2021 wie folgt festgestellt:

Fachbereich Architektur - Wahlbezirk Koblenz					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Rind	Joachim	56068 Koblenz	Bahnhofplatz 7	323
2	Fassbender	Alexandra	56812 Cochem	Avallonstraße 49	303
3	Lenz	Pepita	56072 Koblenz	Am Mühlbach 20	287
4	Manns	Michael	56412 Daubach	In den Gärten 4	285
5	König-Lehrmann	Nadya	56076 Koblenz	Von-Galen-Straße 30	271
6	Holzemer-Thabor	Julia	56076 Koblenz	Hermannstraße 35	265
7	Wolf	Gerlinde	56281 Schwall	Lindenstraße 13	259
8	Breidbach	Karl-Heinz	56736 Kottenheim	Am Heiligenhäuschen 2	258
9	Schmitz-Pauser	Alexandra	56564 Neuwied	Sternenweg 18	257
10	Ternes	Jens Joachim	56073 Koblenz	Schulgasse 2	256
11	Veres	Michael	56068 Koblenz	Roonstraße 33	253
12	Nees	Andreas	56075 Koblenz	Wismarer Straße 6	220
	NACHRÜCKER				
13	Oppeln-Bronikowski von	Bernhard	56068 Koblenz	Schenkendorfstraße 22	204
Fachbereich Architektur - Wahlbezirk Trier					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Hofer	Herbert	54296 Trier	Am Weidengraben 90	182
2	Spreier	Daniel	54518 Dreis	Brückenstraße 11	148
3	Hoffmann-Becker	Gisela	54523 Hetzerath	Bahnhofstraße 5	134
4	Knieps-Vogelgesang	Kathrin	54294 Trier	Orli-Torgau-Straße 28	128
5	Heinrich	Dominik	54294 Trier	Luxemburger Straße 29	126
6	Schäfer-Anell	Daniela	54429 Schillingen	Trierer Straße 21	124
	NACHRÜCKER				
7	Stüber	Daniel	54292 Trier	Porta-Nigra-Platz 7	122
8	Maier	Beatrix	54296 Trier	Robert-Schumann-Allee 61	117
9	Strobel	Michael	54290 Trier	Eberhardstraße 15	75
Fachbereich Architektur - Wahlbezirk Rheinhessen					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Kurz	Edda	55124 Mainz	Friedrichsstraße 37	280
2	Hahn	Sabine	55435 Gau-Algesheim	Am Goldberg 21 A	216
3	Dang	Thomas	55131 Mainz	Hölderlinstraße 8	210
4	Sinopoli	Luigi	55232 Alzey	Spießgasse 27	204
5	Hille	Marcus	55122 Mainz	Gonsbachgärten 1	201
6	Tesch	Fabrice	55122 Mainz	Gonsbachgärten 1	196
7	Sommer	Oliver	55286 Wörrstadt	Energie-Allee 1	186
8	Gehbauer	Achim	55118 Mainz	Rhabanusstraße 3	176

Fachbereich Architektur - Wahlbezirk Pfalz					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Becker	Joachim	67433 Neustadt	Mandelring 35	352
2	Stauder-Buschlinger	Bernadette	67152 Ruppertsberg	In den Kappesgärten 43	304
3	Stammwitz-Becker	Jutta	67433 Neustadt	Mandelring 54	303
4	Fischer	Daniela	67245 Lambsheim	Gerolfstraße 1	290
5	Knauth	Uwe	76829 Landau	Dörrenbergstraße 3	289
6	Arnold	Christoph	66953 Pirmasens	Friedhofstraße 29	283
7	Grün	Jakob	67657 Kaiserslautern	Mennonitenstraße 40	275
8	Mack	Kerstin	67433 Neustadt	Haardter Straße 54	270
9	Hook	Tobias	67122 Altrip	Friedrichstraße 27	266
10	Betz	Marc	76829 Landau	Alfred-Nobel-Platz 1	263
11	Burghaus	Michael	67655 Kaiserslautern	Raiffeisenstraße 9	258
12	Horn	Gerrit	67659 Kaiserslautern	Auf den Gärten 26	251
13	Reitemeier	Martin	67655 Kaiserslautern	Bruchstraße 5	236
NACHRÜCKER					
14	Spitzley	Peter	67663 Kaiserslautern	Stresemannstraße 49	217
15	Biesenbach	Gudrun	76833 Boechingen	Friedhofstraße 2	197
16	Mack	Reinhold	67360 Lingenfeld	Germersheimer Straße 63	179
Fachbereich: Innenarchitektur - Wahlbezirk Rheinland-Pfalz					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Holdenried	Eva	55286 Wörrstadt	Energie-Allee 1	68
2	Seegmüller	Carolin	76829 Landau	Georg-Friedr.-Dentzel-Straße 11	68
3	Bremus	Simone	67583 Guntersblum	Kellerweg 38	62
NACHRÜCKER					
4	Riker	Martin	55126 Mainz	Layenhofstraße 17 A	39
5	Müller-Biegeler	Oliver	55566 Bad Sobernheim	Großstraße 78	29
Fachbereich: Landschaftsarchitektur - Wahlbezirk Rheinland-Pfalz					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Aichele	Klaus-Dieter	55131 Mainz	Untere Zahlbacher Straße 21	81
2	Heckel	Christoph	54290 Trier	Fleischstraße 56-60	75
3	Ehrhardt	Birgit	76829 Landau	Heinrich-Stützel-Straße 30	74
NACHRÜCKER					
4	Berger-Syska	Claudia	55129 Mainz	Rheinhessenstraße 3	62
5	Jankwitz	Dagmar	66957 Obersimten	Hirtenstraße 21	45
Fachbereich: Stadtplanung - Wahlbezirk Rheinland-Pfalz					
lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort	Straße	Stimmen
1	Karg	Beatrice	55232 Alzey	Harpendenstraße 21	72
2	Riedel	Peter	67655 Kaiserslautern	Bruchstraße 5	70
3	Wüst	Boris	67434 Neustadt	Kiesstraße 9	59
NACHRÜCKER					
4	Lehrmann	Matthias	56076 Koblenz	Von-Galen-Straße 30	48

Mainz, den 16. November 2021

Wahlvorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende
Valentin F e t t
Rechtsanwalt

4501.

**Änderung der Beitragsordnung
der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
und Änderung der Anlage
zur Gebührenordnung
der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
(Gebührenverzeichnis)**

Aufgrund des Beschlusses der Ordentlichen
Kammerversammlung der Steuerberater-
kammer Rheinland-Pfalz am 29. September

2021 wurde die Beitragsordnung der Steu-
erberaterkammer Rheinland-Pfalz in der
Fassung vom 19. Mai 2006, zuletzt geändert
durch Beschluss der Ordentlichen Kammer-
versammlung am 14. Juni 2013, wie folgt ge-
ändert:

- § 2 „Beginn und Ende der Beitrags-
pflicht“ wird wie folgt geändert:
„Beginn und Ende der Beitragspflicht
richten sich nach Beginn und Ende der

Mitgliedschaft in der Kammer bzw. im
Falle der Verlegung nach § 79 Abs. 1 Satz 5
StBerG.“

- § 5 „Fälligkeit“, dort Absatz 2 wird wie
folgt geändert:

„Die Zahlungsaufforderung gilt mit dem
dritten Tag nach ihrer elektronischen
Übermittlung, bzw. für Kammermitglie-
der, die keine E-Mail-Adresse haben, mit
dem dritten Tag nach Veröffentlichung

der Amtlichen Mitteilungen im geschlossenen Mitgliederbereich der Website der Kammer (www.sbk-rlp.de), als bekannt gegeben.“

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund des Beschlusses der Ordentlichen Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz am 29. September 2021 wurde die Anlage zur Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 19. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Ordentlichen Kammerversammlung am 9. Juli 2020, wie folgt geändert:

1. Ziff. II (10) lautet künftig:

Erstellung von Gutachten soweit nicht vom Gericht angefordert - je Stunde analog § 9 Abs. 1-3 JVEG i. V. mit Anlage 1 zum JVEG Sachgebiet 6.

2. Ziff. II (11) lautet künftig:

Erstellung von Gutachten für Gerichte - je Stunde analog § 9 Abs. 1-3 JVEG i. V. mit Anlage 1 zum JVEG Sachgebiet 6

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen der Beitragsordnung und der Anlage zur Gebührenverordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (Gebührenverzeichnis) wurden vom Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 9. November 2021 (S 0895-0001#2018/0001-0401 44) genehmigt. Sie werden hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz verkündet.

Mainz, den 18. November 2021

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz
Walter S e s t e r h e n n
Präsident

4502.

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (41. Sitzung der Verbandsversammlung)

Die 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am Freitag, dem 10. Dezember 2021, 14.00 Uhr, in Mannheim, Congress Center Rosengarten, Musensaal, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim. (Die Sitzung findet unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regelungen statt.)

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Besetzung der Verbandsversammlung
Nachrücken eines Ersatzvertreters für Herrn Andreas Mansky
hier: Verpflichtung eines Neumitgliedes
3. Nachhaltig sichtbar - auf der BUGA 23 und in der ganzen Region
hier: Berichterstattung, Christoph Trine-meier
4. Vergabeverfahren zur Erstellung einer „Smart Region“-Strategie im Rahmen des Förderprojekts „Smarter, nachhaltiger Tourismus“
Entscheidung über die Auftragsvergabe
hier: Beschlussfassung
5. Haushaltswesen des Verbandes Region Rhein-Neckar
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
hier: Beschlussfassung
6. Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ
Bilanz und Perspektiven anlässlich des

Wechsels in der Direktion
Berichterstattung, Jörg Saalbach und Dr. Cecilia Braun

7. Verschiedenes/Mitteilungen

Mannheim, den 29. November 2021

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan D a l l i n g e r
Verbandsvorsitzender

4503.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

vom 29. Oktober 2021

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 17. / 25. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, S. 139), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 30. Mai / 8. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2005, S. 542 und 2006, S. 99), die Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1996, S. 1676), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2020 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2020 Nr. 46, S. 780), durch Satzung vom 29. Oktober 2021 bekannt. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat der Satzung mit Schreiben vom 29. September 2021 zugestimmt.

München, den 29. Oktober 2021

Bayerische Versorgungskammer
Daniel J u s t
Vorstandsvorsitzender
Ulrich B ö g e r
Stv. Vorstandsvorsitzender

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

vom 29. Oktober 2021

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt die Bayerische Apothekerversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2020 (StAnz. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben A4-1235-7-33-19 vom 13. Oktober 2021 aufichtlich genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 29. Oktober 2021

Thomas B e n k e r t
Vorsitzender des Landesausschusses
der Bayerischen Apothekerversorgung

4504.

Bekanntmachung über eine Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 10. November 2021

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung in der Fassung vom 1. Dezember 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1995 S. 1532), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2018 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2018 Nr. 47 S. 1302), wurde mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz geändert. Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit diese Änderungssatzung gemäß Art. 9 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1965 S. 41), gemäß Art. 9 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1972 S. 328) und gemäß Art. 7 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 19. Juni 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1972 S. 317) bekannt.

München, den 15. November 2021

Bayerische Versorgungskammer
J u s t
Vorsitzender des Vorstands
U t t e n r e u t h e r
Mitglied des Vorstands

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

vom 10. November 2021

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Ärzteversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 1. Dezember 1995 (StAnz. Nr. 51/52), die zuletzt durch Satzung vom 4. Dezember 2018 (StAnz. Nr. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „, für Sport und Integration“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „, für Sport und Integration“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „, für Sport und Integration“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 7“ und die Angabe „§ 10 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungsbeschränkungen oder dringenden Angelegenheiten, kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt: „im Falle einer virtuellen Sitzung gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die mündliche Beratung und Abstimmung sind jedoch durchzuführen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern des Landesausschusses oder von der Versorgungskammer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung nach Satz 1 zur Abstimmung in Textform beantragt wird, es sei denn, der Landesausschuss hat in seiner Sitzung im Einvernehmen mit der Versorgungskammer die Abstimmung in Textform beschlossen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „§ 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Sofern eine Sitzung als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied mittels Ton- oder Ton- und Bildkonferenz teilnehmen, wenn es aus zwingenden Gründen an der Teilnahme in Präsenz verhindert ist und die Teilnahme eines Stellvertreters in Präsenz nicht möglich ist (hybride Sitzung). Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für den Stellvertreter eines Mitglieds. Als anwesend im Sinne des Abs. 4 Satz 6 gelten auch alle zugeschalteten Sitzungsteilnehmer; § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.
6. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „An die Zustimmung des Verwaltungsausschusses gebunden sind

1. der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken sowie der Erwerb und die Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
 2. die Aufnahme langfristiger Darlehen,
 3. der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.“
7. In § 12 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 bis 5 und 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 bis 6 und 8“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben
1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
9. § 26 wird aufgehoben.
10. In § 42 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gezahlt“ ein Komma und die Wörter „der in Textform zu stellen ist“ angefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
12. In § 91 h wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „Für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, deren aktuelle Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat, gilt § 26 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung für die Jahre 2022 und 2023 auf Antrag weiter.“

13. Die Anlage zu § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

A. Anlage zu § 27 Abs. 4
Anteilsätze zur Berechnung der Punktwerte bei freiwilligen Mehrzahlungen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze

Zahlung im Kalenderjahr der Vollendung des	Anteilsatz
56. Lebensjahres	79 %
57. Lebensjahres	78 %
58. Lebensjahres	76 %
59. Lebensjahres	75 %
60. Lebensjahres	74 %
61. Lebensjahres	72 %
62. Lebensjahres	71 %
63. Lebensjahres	70 %
64. Lebensjahres	69 %
65. Lebensjahres	67 %
66. Lebensjahres	66 %
67. Lebensjahres	65 %

14. Die Anlage zu § 27 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

B. Anlage zu § 27 Abs. 5
Anteilsätze zur Berechnung der Punktwerte bei Beiträgen nach Hinausschieben des Ruhegeldbeginns

Zahlung im Kalenderjahr der Vollendung des	Anteilsatz
65. Lebensjahres	63 %
66. Lebensjahres	64 %
67. Lebensjahres	65 %
68. Lebensjahres	67 %
69. Lebensjahres	70 %
70. Lebensjahres	72 %
71. Lebensjahres	75 %
72. Lebensjahres	78 %

15. Die Anlage zu § 38 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

C. Anlage zu § 38 Abs. 4
Abschläge beim vorgezogenen Altersruhegeld

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat beim Vollruhegeld	Abschlag pro Monat beim Teilruhegeld
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,44 %	0,48 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,41 %	0,44 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,37 %	0,40 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,35 %	0,37 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,33 %	0,34 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,31 %	0,32 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,30 %	0,30 %

Die Gesamtminde rung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlagsprozentsätze.

16. Die Anlage zu § 38 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

D. Anlage zu § 38 Abs. 5
Zuschläge beim hinausgeschobenen Altersruhegeld

Für das Hinausschieben vom	auf das	Zuschlag pro Monat
65. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,42 %
66. Lebensjahr	67. Lebensjahr	0,44 %
67. Lebensjahr	68. Lebensjahr	0,45 %
68. Lebensjahr	69. Lebensjahr	0,46 %
69. Lebensjahr	70. Lebensjahr	0,47 %
70. Lebensjahr	71. Lebensjahr	0,49 %
71. Lebensjahr	72. Lebensjahr	0,50 %

17. Die Anlage zu § 55 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

E. Anlage zu § 55 Abs. 3
Zuschläge zum Altersruhegeld für die
ausgleichsberechtigte Person gemäß
§ 55 Abs. 3 Satz 3

Der zutreffende Zuschlagsprozentsatz zur Erhöhung des Altersruhegeldes bestimmt sich nach dem vollendeten Lebensjahr der ausgleichsberechtigten Person zum Ende der Ehezeit.

Alter zum Ende der Ehezeit	Zuschlag
unter 39	14 %
39 - 45	13 %
46 - 50	12 %
51 - 53	11 %
54 - 56	10 %
57 - 59	9 %
60 - 62	8 %
63 - 65	7 %
66 - 70	6 %
71 - 72	7 %
73 - 74	8 %
75	9 %
76 - 77	10 %
78 - 80	11 %
81	12 %
82 - 83	13 %
über 83	14 %

4505.

**Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung
vom 12. November 2021**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1981, S. 213), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 273), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2005, S. 1726), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2020 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47/2020, S. 805), durch Satzung vom 12. November 2021 bekannt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 10. November 2021

Bayerische Ärzteversorgung
Dr. Quitterer
Vorsitzender des Landesausschusses

23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2020 (StAnz. Nr. 50), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben A4-1235-8-27-16 vom 11. November 2021 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 12. November 2021

John Höpfner
Vorsitzender des Landesausschusses
der Bayerischen Architektenversorgung

4506.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt
der Kaminkkehrergesellen mit Pensionskasse
des Schornsteinfegerhandwerks**

Vom 17. November 2021

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763 - 1 - I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt die Versorgungsanstalt der Kaminkkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks vom 10. Februar 2003 (Bundesanzeiger 2003, S. 7400; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14/2003; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2018 (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2018; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42/2018; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 39/2018) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift nach den Worten „§ 15 Verjährung“ erhält folgende Fassung:

„II. Teil: Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 52)“

b) Nach den Worten „§ 39 Versorgungsausgleich“ erhält die Inhaltsübersicht folgende Fassung:

„Abschnitt III:

Tarif 2022

Unterabschnitt 1: Mitgliedschaft und Versicherung

§ 40 Mitgliedschaft und Versicherung

§ 41 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

§ 42 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

§ 43 Weiterversicherung

Unterabschnitt 2: Beiträge

§ 44 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt 3: Versorgungsleistungen

§ 45 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

§ 46 Altersrente für Versicherte

§ 47 Erwerbsminderungsrente für Versicherte

§ 48 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

§ 49 Hinterbliebenenrente für Waisen

§ 50 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung

§ 51 Versorgungsausgleich

Abschnitt IV: Auflösung und Bestandsübertragung

§ 52 Auflösung und Bestandsübertragung

III. Teil: Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 53 bis 57)

§ 53 Witwen- und Witwergeld

§ 54 Waisengeld

§ 55 Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen

§ 56 Ruhen des Versorgungsanspruchs

§ 57 Auszahlung der Versorgungsbezüge

IV. Teil: Schlussbestimmungen (§§ 58 und 59)

§ 58 Übergangsbestimmungen

§ 59 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „(VersoG)“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Abkürzungen „VersoG (i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juni 2008)“ durch die Worte „des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juni 2008)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration“ durch die Angabe „Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration“ durch die Angabe „Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration“ durch die Angabe „Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Abkürzung „(VAG)“ gestrichen.

6. Die Überschrift nach § 15 erhält folgende Fassung:

„II. Teil: Pensionskassen des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 52)“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Pensionskasse sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche als Betriebsinhaber Schornsteinfegerarbeiten anbieten, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind und die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten über die Pensionskasse veranlassen haben.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Versicherungsverhältnis endet

a) wenn der Versorgungsfall (§§ 22 bis 26) eintritt,

b) mit der Übertragung der Ansprüche auf einen anderen Versorgungsträger oder

c) mit dem Tod des Versicherten.

²Das Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach § 23 erlischt.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Abkürzung „(EStG)“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Buchstabe a wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 22 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die es bei der Pensionskasse angemeldet hat, eine monatliche Zuwendung von 0,45 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „von Satz 2 und 3“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 5 wird die Abkürzung „(EStG)“ gestrichen.

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die entrichteten Beiträge sind sofort versorgungswirksam; im Fall von Erwerbsminderung gilt § 23 Absatz 3.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses (§ 17 Absatz 4) können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat. ²Die Altersgrenze wird im Tarif 2002 mit der

Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Beginn der Altersrente kann gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub). ²Sofern vor Erreichen der Altersgrenze kein Antrag auf Altersrente gestellt wird, geht die Versicherung in den Aufschub über. ³Der Aufschub endet, wenn ein Antrag auf Altersrente gestellt wird zum beantragten Rentenbeginn, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ⁴Die Altersrente wird ab dem ersten des Kalendermonats gewährt, den der Versicherte bestimmt hat. ⁵Der Rentenbeginn kann bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat liegen, in dem der Antrag auf Altersrente der Pensionskasse zugeht, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem eine Altersrente nach Absatz 1 beginnt.“

c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses und vor Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 10 werden die Worte „Die Sätze 5 bis 9 gelten“ durch die Worte „Satz 5 bis 9 gilt“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Anspruch auf Witwengeld hat der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach § 22 oder § 23, wenn die Ehe bis zum Tod des Versicherten bestanden hat.“

b) In Absatz 4 werden die Abkürzung „(LPartG)“ gestrichen und die Worte „gelten die Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „gilt Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 22 Absatz 1 Satz 2“ und in Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 22 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 22 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „(Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusG)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „gelten die Sätze 3 bis 5“ durch die Worte „gilt Satz 3 bis 5“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder der Pensionskasse sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche als Betriebsinhaber Schornsteinfeger-tätigkeiten anbieten, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind und die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten über die Pensionskasse veranlasst haben.“
- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Tarif 2013 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionen.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- Abatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Das Versicherungsverhältnis endet
- a) wenn der Versorgungsfall (§§ 34 bis 38) eintritt,
- b) mit der Übertragung der Ansprüche auf einen anderen Versorgungsträger oder
- c) mit dem Tod des Versicherten.
- ²Das Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach § 35 erlischt.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Abkürzung „(EStG)“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Buchstabe a wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 34 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„³Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die es bei der Pensionskasse angemeldet hat, eine monatliche Zuwendung von 0,45 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“
- c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Abkürzung „(EStG)“ gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die entrichteten Beiträge sind sofort versorgungswirksam; im Fall von Erwerbsminderung gilt § 35 Absatz 3.“
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses (§ 29 Absatz 4) können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.“

20. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender

Satz 2 eingefügt:

„²Die Altersgrenze wird im Tarif 2013 mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Der Beginn der Altersrente kann gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub). ²Sofern vor Erreichen der Altersgrenze kein Antrag auf Altersrente gestellt wird, geht die Versicherung in den Aufschub über. ³Der Aufschub endet, wenn ein Antrag auf Altersrente gestellt wird zum beantragten Rentenbeginn, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ⁴Die Altersrente wird ab dem ersten des Kalendermonats gewährt, den der Versicherte bestimmt hat. ⁵Der Rentenbeginn kann bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat liegen, in dem der Antrag auf Altersrente der Pensionskasse zugeht, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem eine Altersrente nach Absatz 1 beginnt.“

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Anspruch auf Witwengeld hat der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35, wenn die Ehe bis zum Tod des Versicherten bestanden hat.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „eingetragenen“ durch das Wort „eingetragene“ ersetzt und nach dem Wort „Lebenspartner“ werden die Worte „gelten die Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gilt Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

22. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 34 Absatz 1 Satz 2“ und in Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 34 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Altersgrenze“ das Zitat „nach § 34 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „(Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „gelten die Sätze 3 bis 5“ durch die Worte „gilt Satz 3 bis 5“ ersetzt.

24. Nach § 39 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3: Tarif 2022

Unterabschnitt 1:
Mitgliedschaft und Versicherung

§ 40

Mitgliedschaft und Versicherung

- (1) Mitglieder der Pensionskasse sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche als Betriebsinhaber Schornsteinfeger-tätigkeiten anbieten, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind und die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten über die Pensionskasse veranlasst haben.

- (2) ¹Versicherte der Pensionskasse sind
- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
- b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
- c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Absatz 3 Satz 2, § 42 Absatz 3),
- d) Weiterversicherte (§ 43),
- e) beitragsfrei Versicherte (41 Absatz 3).
- ²Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden.
- ³Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. mit ihren regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Absatz 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung. ⁵Der Tarif 2022 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2021 beginnt; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem späteren Zeitpunkt geltenden Konditionen.

§ 41
Beginn und Ende
des Versicherungsverhältnisses;
beitragsfreie Versicherung

- (1) ¹Die Versicherung nach § 12 Nummer 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch Anmeldung zu veranlassen. ²Das Versicherungsverhältnis entsteht mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sofern die Anmeldung innerhalb der Frist des Satzes 1 erfolgt, andernfalls beginnt das Versicherungsverhältnis mit Zugang der Anmeldung. ³Beiträge für den Beschäftigungszeitraum vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zählen nicht auf die Wartezeit nach § 47 Absatz 3 Satz 2.

(2) ¹Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. ²Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. ³Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. ⁴Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) ¹Für Versicherte nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über.

- (4) Das Versicherungsverhältnis endet
- a) wenn der Versorgungsfall (§§ 46 bis 50) eintritt,
- b) mit der Übertragung der Ansprüche

auf einen anderen Versorgungsträger oder

c) mit dem Tod des Versicherten.

²Das Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach § 47 erlischt.

§ 42

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. ²Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

- a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,
- b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
- c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse herausgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
- e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) ¹Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nummer 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. ²Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 43

Weiterversicherung

(1) Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornstiefegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen.

(2) ¹Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen. ²Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung oder das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monats.

³Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) ¹Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt werden. ²Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nummer 63 Einkommenssteuergesetz aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung errechneten Beitrag entrichten. ³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. ⁴Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. ⁵Abweichend von Satz 2 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht. ⁶Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 44 Absatz 4 durchgeführt werden.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 Satz 2,
- b) durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

Unterabschnitt 2: Beiträge

§ 44

Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) ¹Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornstiefegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr ein Zwölftel der jährlichen Zuwendung gezahlt. ²Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten. ³Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die es bei der Pensionskasse angemeldet hat, eine monatliche Zuwendung von 0,45 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ⁴Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen des Satzes 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten. ⁵Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) ¹Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. ²Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Betrag

nach Absatz 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab.

³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. ⁴Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. ⁵Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nummer 63 Einkommenssteuergesetz in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.

(3) Die entrichteten Beiträge sind sofort versorgungswirksam; im Fall von Erwerbsminderung gilt § 47 Absatz 3.

(4) ¹Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Absatz 3 Satz 2) und der Weiterversicherung (§ 43) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. ²Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 47 Absatz 3 sofort versorgungswirksam.

(5) ¹Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. ²Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nummer 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 42 Absatz 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 42 Absatz 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. ³Für jede Aufforderung kann eine Gebühr von 5 Euro erhoben werden. ⁴Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nachentrichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses (§ 41 Absatz 4) können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

Unterabschnitt 3:

Versorgungsleistungen

§ 45

Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) ¹Die Pensionskasse erbringt auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 46 mit Tabelle 14),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 47 mit Tabelle 14) und
- Hinterbliebenenrente (§§ 48 und 49)

²Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) ¹Grundlage der Bemessung sind die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. ²Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus der Tabelle 14 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung. ⁴Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsicht auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. ⁵Insbesondere können die Werte für die Bemessung nach Tabelle 14 nach Ablauf von zehn Jahren an die dann vorhandene versicherungstechnische Lage angepasst

werden; dies kann aufgrund eines Gutachtens des Verantwortlichen Aktuars insbesondere zu einer festgestellten notwendigen Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen und in der Folge auch zu einer Herabsetzung der Werte der Tabellen 14, 15, 16 und des Werts nach § 50 Absatz 3 Satz 2 führen.

§ 46

Altersrente für Versicherte

(1) ¹Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat. ²Die Altersgrenze wird im Tarif 2022 mit der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht; für die Geburtsjahrgänge 1963 und älter entspricht die Altersgrenze der Regelaltersgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 235 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung.

(2) ¹Der vorzeitige Bezug der Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit einem Abschlag für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme in Höhe von 0,25 % der Summe der zum Zeitpunkt des beantragten Rentenbeginns bestehenden Anwartschaften nach Absatz 4 möglich. ²Der vorzeitige Bezug der Altersrente ist schriftlich bei der Pensionskasse zu beantragen. ³Der Antrag auf vorzeitiges Altersruhegeld ist unwiderruflich. ⁴Stirbt der Versicherte während des Bezugs einer vorzeitigen Altersrente, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach §§ 48 und 49 die vorzeitige Altersrente unter Berücksichtigung des Abschlags zu Grunde gelegt. ⁵Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) ¹Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter. ²Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ³Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus der Tabelle 14 im Anhang zu dieser Satzung.

§ 47

Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. ²Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der allgemeinen Rentenversicherung hat.

(2) ¹Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. ²Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. ³Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. ⁴Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. ⁵Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ⁶Sie holt, soweit die Nachweise nicht hin-

reichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. ⁷Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁸Der Versicherte ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. ⁹Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden. ¹⁰Satz 5 bis 9 gilt auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist. ¹¹Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2). ²Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit).

(4) ¹Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. ²Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) ¹Die Höhe der Erwerbsminderungsrente bemisst sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt des Absatz 4 Satz 1 erworbenen Anwartschaften für die Altersrente nach § 46 Absatz 4 und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 46 Absatz 2 Satz 1 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Altersgrenze gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 liegt, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und der jeweiligen Altersgrenze gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 liegen. ³§ 46 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 48

Hinterbliebenenrente

für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

(1) ¹Anspruch auf Witwengeld hat der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach § 46 oder § 47, wenn die Ehe bis zum Tod des Versicherten bestanden hat. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck

der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. ³Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. ⁴Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) ¹Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versicherte erhalten hat oder erhalten hätte. ²Beträgt der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern mehr als zehn Jahre, wird die Hinterbliebenenrente pro weiteres Jahr des Altersunterschieds um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt. ³Dieser beträgt 3,6 % pro Jahr. ⁴Es werden mindestens 20 % der Rente des Versorgungsempfängers bzw. der Rente, die er als Erwerbsgeminderter erhalten hätte, gezahlt.

(3) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. ²Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Absatz 2 ergebenden monatlichen Zahlungsbetrags des Witwengeldes. ³Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwengeld und die Witwenabfindung sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 49

Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) ¹Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach § 46 oder § 47 erhalten Waisengeld. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 % und bei Vollweisen 40 % der Rente, die der Versicherte erhalten hat oder erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. ⁴Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes nach

Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 50
Kapitalabfindung,
Anwartschaftsübertragung und
Verzicht auf
Hinterbliebenenabsicherung

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 46 Absatz 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 46 Absatz 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 Satz 2 durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). ²Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 Satz 2 gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) ¹Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 48 und 49 verzichten. ²Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 19 %. ³§ 46 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. ⁵Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 Satz 2 durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) ¹Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gezahlt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. ⁴Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

- a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
- b) der Ehegatte,
- c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) ¹Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlungsbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. ²Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. ⁵Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 51
Versorgungsausgleich

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. ²Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. ³Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der einschlägigen Tabelle (Tabellen 15 und 16) vervielfältigt wird. ⁴Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle 15 zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 16 für Ruhegeldempfänger Anwendung. ⁵Die Tabellen 15 und 16 sind Bestandteil der Satzung. ⁶Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die ausgleichenden Anrechte verrechnet. ⁷Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gilt Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen entsprechend.

(4) ¹Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 43 weiterzuversichern. ²Die Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) ¹Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. ²Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich finden Anwendung. ³Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. ⁴Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. ⁵Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Vohundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Absatz 3.

25. Die Überschrift nach § 51 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4:
Auflösung und Bestandsübertragung“

26. Der bisherige § 40 wird § 52.

27. Die Überschrift nach § 52 erhält folgende Fassung:

„III. Teil: Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 53 bis 57)“

28. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden §§ 53 und 54 und erhalten folgende Fassung:

§ 53
Witwen- und Witwergeld

(1) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt

mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(2) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(3) Für das Witwergeld und den Witwer gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 54
Waisengeld

¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

29. Der bisherigen §§ 53 bis 55 werden §§ 55 bis 57 und erhalten folgende Fassung:

§ 55
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
der Hinterbliebenen

(1) Auf Verlangen der Versorgungsanstalt haben die Versorgungsempfänger die notwendigen Bescheinigungen, insbesondere eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes oder eine Ausbildungsbescheinigung, vorzulegen.

(2) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die die Leistungen der Versorgungsanstalt nach Grund oder Höhe berührt, unverzüglich der Versorgungsanstalt schriftlich mitzuteilen.

§ 56
Ruhe des Versorgungsanspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Versorgungsberechtigte schuldhaft seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten oder seiner Pflicht zur Übertragung von Schadensersatzansprüchen nicht innerhalb einer von der Versorgungsanstalt gesetzten Frist nachkommt. ²Auf diese Folge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(2) ¹Das Ruhen endet, wenn die Tatsachen wegfallen, die zum Ruhen geführt haben. ²Für die Zeit des Ruhens werden Versorgungsbezüge nicht nachgezahlt.

§ 57
Auszahlung der Versorgungsbezüge

¹Die Rentenleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen. ²Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Rentenleistungen sind nicht zulässig.

30. Die Überschrift nach § 57 erhält folgende Fassung:

„IV. Teil: Schlussbestimmungen (§§ 58 und 59)“

31. Der bisherige § 56 wird zu § 58 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird das Wort „Versorgungsausgleichsgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 9 Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2022 die Altersgrenze erreicht haben, finden § 20 Absatz 3 Satz 2 (Tarif 2002) und § 32 Absatz 3 Satz 2 (Tarif 2013) in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung Anwendung.“
- c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 „(10) ¹Für Versicherte in den Tarifen 2002 und 2013, die sich bei Erreichen der Altersgrenze im bestehenden Versicherungsverhältnis nach § 22 Absatz 1 Satz 2 (Tarif 2002) beziehungsweise § 34 Absatz 1 Satz 2 (Tarif 2013) in einem fortdauernden Beschäftigungsverhältnis befinden, wird ein Versicherungsverhältnis im Tarif 2022 begründet. ²Wird die Versicherung von einem Arbeitgeber durch Anmeldung nach dem 31. Dezember 2021 für einen Versicherten veranlasst, der bereits die Altersgrenze in seinem bisherigen Tarif erreicht hat, wird ebenfalls ein Versicherungsverhältnis im Tarif 2022 begründet. ³Beitragszahlungen nach der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Tarif 2022 werden zum Aufbau der Anwartschaften im Tarif 2022 verwendet, auch wenn sie Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 2022 betreffen.“

32. Der bisherige § 57 wird zu § 59.**33. Nach der Tabelle 13 wird folgender Wortlaut eingefügt:**

„III. Tabellen Tarif 2022

Tabelle 14

Berechnung der Anwartschaften und der Rente

Alter (§ 46 Abs. 4 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozentsatz der eingezahlten Beiträge
15	4,65 %
16	4,61 %
17	4,57 %
18	4,53 %
19	4,49 %
20	4,45 %
21	4,42 %
22	4,40 %
23	4,37 %
24	4,35 %
25	4,33 %
26	4,30 %
27	4,28 %
28	4,26 %
29	4,24 %
30	4,22 %
31	4,20 %
32	4,18 %

33	4,17 %
34	4,15 %
35	4,13 %
36	4,12 %
37	4,10 %
38	4,09 %
39	4,08 %
40	4,06 %
41	4,05 %
42	4,04 %
43	4,03 %
44	4,02 %
45	4,01 %
46	3,99 %
47	3,98 %
48	3,97 %
49	3,96 %
50	3,95 %
51	3,95 %
52	3,94 %
53	3,93 %
54	3,92 %
55	3,91 %
56	3,90 %
57	3,89 %
58	3,88 %
59	3,87 %
60	3,86 %
61	3,84 %
62	3,82 %
63	3,80 %
64	3,78 %
65	3,75 %
66	3,73 %
67	3,70 %

Tabellen gemäß § 51 Abs. 2 zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Tabelle 15
für Versicherte

Alter	Faktor	Alter	Faktor
15	18,1548	42	20,9571
16	18,3181	43	21,0184
17	18,4830	44	21,0811
18	18,6493	45	21,1448
19	18,8172	46	21,2091
20	18,9866	47	21,2732
21	19,0974	48	21,3365
22	19,2078	49	21,3984
23	19,3173	50	21,4588
24	19,4257	51	21,5177
25	19,5323	52	21,5755
26	19,6370	53	21,6321
27	19,7396	54	21,6874
28	19,8401	55	21,7414
29	19,9385	56	21,7945
30	20,0349	57	21,8479
31	20,1295	58	21,9039

32	20,2222	59	21,9660
33	20,3131	60	22,0383
34	20,4016	61	22,1250
35	20,4871	62	22,2291
36	20,5683	63	22,3521
37	20,6440	64	22,4944
38	20,7134	65	22,6537
39	20,7775	66	22,8297
40	20,8380	67	23,0218
41	20,8973		

Tabelle 16
für Ruhegeldempfänger

Alter	Faktor	Alter	Faktor
15	55,0274	60	27,5893
16	55,0274	61	26,8290
17	55,0274	62	26,0658
18	55,0274	63	25,2995
19	55,0274	64	24,5302
20	55,0274	65	23,7547
21	54,4637	66	22,9757
22	53,8942	67	22,1936
23	53,3188	68	21,4088
24	52,7375	69	20,6214
25	52,1501	70	19,8303
26	51,5566	71	19,0358
27	50,9570	72	18,2395
28	50,3511	73	17,4490
29	49,7390	74	16,6599
30	49,1204	75	15,8731
31	48,4955	76	15,0906
32	47,8640	77	14,3137
33	47,2259	78	13,5456
34	46,5811	79	12,7888
35	45,9296	80	12,0461
36	45,2712	81	11,3200
37	44,6059	82	10,5980
38	43,9336	83	9,8966
39	43,2543	84	9,2201
40	42,5677	85	8,5729
41	41,8740	86	7,9609
42	41,1729	87	7,3890
43	40,464	88	6,8360
44	39,7484	89	6,3281
45	39,0247	90	5,8650
46	38,2934	91	5,4169
47	37,5544	92	5,0101
48	36,8074	93	4,6174
49	36,0525	94	4,2657
50	35,2895	95	3,9553
51	34,5183	96	3,6554
52	33,7389	97	3,3881
53	32,9512	98	3,1260
54	32,1549	99	2,8657
55	31,3501	100	2,6334
56	30,6031	101	2,4176
57	29,8536	102	2,2400
58	29,1015	103	2,0861
59	28,3468	104	1,9524

105	1,8430	111	1,4000
106	1,7483	112	1,3211
107	1,6657	113	1,2023
108	1,5926	114	0,9868
109	1,5263	115	0,5402
110	1,4645		

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben D1-2206-13-33 vom 28. Oktober 2021 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 17. November 2021

Oswald Wilhelm
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Versorgungsanstalt
der Kaminkkehrergesellen
mit Pensionskasse des
Schornsteinfegerhandwerks

4507.

**Auflösung des Vereins
ModelleisenbahnClub und Anlagenbau
Westerwald e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Ingo Hartmann, Ringstraße 35, 56271 Mündersbach, anzumelden.

Mündersbach, den 18. November 2021

Der Liquidator

4508.

**Auflösung des Vereins
Versehrtsportgruppe Hambach e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Frau Marianne Suck, Landauer Straße 59, 67434 Neustadt an der Weinstraße und Herr Ernst Ohmer, Lindenstraße 15b, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Neustadt an der Weinstraße,
den 16. November 2021

Die Liquidatoren

4509.

**Auflösung des Vereins
Kaninchenzucht P91 Nüschweiler e. V.**

Der Verein Kaninchenzucht P91 Nüschweiler e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Frank Joas, Kirchenstraße 5a, 66989 Nüschweiler, anzumelden.

Nüschweiler, den 8. November 2021

Der Liquidator

4510.

**Bekanntmachung der 77. Sitzung
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Abfallverwertung Südwestpfalz**

Am Donnerstag, dem 2. Dezember 2021 um 10.00 Uhr findet im Forum Alte Post, Poststraße 2, 66954 Pirmasens, die 77. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) als Präsenzveranstaltung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen: Schlussbesprechung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastungserteilung
3. Nachträgliches Entgelt für die Abfallentsorgung 2020
4. Festsetzung der Höhe des Entgeltes für die Abfallentsorgung 2022
5. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022
6. Unterrichtung über das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung beim ZAS

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Betreten der Festhalle bis zur Einnahme des Sitzplatzes die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95 oder FFPS besteht.

Pirmasens, den 19. November 2021

Zweckverband Abfallverwertung
Südwestpfalz
Markus Zwick
Verbandsvorsteher

4511.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
(Organsitzungen im Dezember 2021)**

1. Am Mittwoch, den 8. Dezember 2021, findet um 17.00 Uhr im Hause der Verwaltung des Landkreises Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, Gr. Sitzungssaal, die 4. Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2019/24, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP

1. Vorbereitung der VIII/5. Sitzung der Regionalvertretung am 15. Dezember 2021
2. Verschiedenes
2. Am Mittwoch, den 15. Dezember 2021, findet um 17.00 Uhr in der Stadthalle Saarburg, Heckingstraße 12 a, 54439 Saarburg, die 5. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2019/24, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP

1. Vorsitz-, Organ- und Gremienangelegenheiten:
 - 1.1 Neuwahl stv. Vorsitz der Planungsgemeinschaft
 - 1.2 Änderungen in der Zusammensetzung der Organe und Gremien der Planungsgemeinschaft
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
3. Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel - Positionierung des Landkreises (Wiedervorlage)
4. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - Rechtskraft
5. Modellvorhaben der Raumordnung

(MORO): dt./frz. Planspiel - Sachstand

6. Raumentwicklung in der Großregion: REK GR, EOM, Luxembourg in Transition (LIT) - Sachstände
7. Jahresbericht 2021
8. Verschiedenes

Hinweise: Für die Sitzung sind die CORONA-situationsbedingt aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Es gilt die „3 G-Regel“ (Zutritt zu den Sitzungsorten nur für Genese, Geimpfte, negativ Getestete). Entsprechende Nachweise sind mitzubringen (ein Testangebot vor Ort besteht nicht). - Ansonsten ermöglichen Größe und Möblierung der Räumlichkeiten an den gewählten Sitzungsorten grds. jeweils eine pandemiegerechte Sitzungsdurchführung, wobei die zur Verfügung stehenden Publikumsplätze begrenzt sind. Bei Teilnahmeinteresse ist daher eine formlose Anmeldung unter plg.trier@sgdnord.rlp.de erforderlich. Vorhandene Atemschutzmasken sind mitzubringen. - Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich die Rahmenbedingungen für die Sitzungsdurchführung pandemiebedingt nicht ändern. Soweit sich kurzfristig etwas anderes ergibt, wird darüber auf der Website der Planungsgemeinschaft im Internet unter www.plg-region-trier.de → Aktuelles → Bekanntmachungen informiert.

Trier, den 22. November 2021

Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Vorsitzende
Landrätin Julia Giesecking

4512.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
(Haushalt 2022;
Einsichtnahme in den Entwurf)**

Die Planungsgemeinschaft Region Trier bereitet derzeit die Aufstellung des kommunalen Eigenhaushalts für das Jahr 2022 vor.

Gem. § 97 Abs. 1 GemO i. V. m. § 15 Abs. 1 LPlG ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an die Regionalvertretung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung besteht bis zum 14. Dezember 2021 die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Deworastraße 8, 54290 Trier, Raum 312, Tel. 0651 4601-5250 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr). Es gilt die „3 G-Regel“ (Zutritt zum Auslegungsort nur für Genese, Geimpfte, negativ Getestete). Entsprechende Nachweise sind mitzubringen (ein Testangebot vor Ort besteht nicht). Auf Anfrage können die Entwurfsunterlagen auch digital bereitgestellt werden. - Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen können innerhalb vorgenannter Frist schriftlich an die Planungsgemeinschaft unter o. a. Anschrift oder elektronisch an plg.trier@sgdnord.rlp.de eingereicht werden. Später vorgebrachte Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Rechtsansprüche werden durch diese Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Trier, den 22. November 2021

Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Vorsitzende
Landrätin Julia Giesecking

4513.

VERWALTUNGSBEHÖRDE DES PROGRAMMS INTERREG VI A Frankreich-Belgien-Deutschland-Luxemburg (Großregion)

Bekanntmachung der öffentlichen Konsultation der Strategischen Umweltprüfung und des Entwurfs des Kooperationsprogramms INTERREG VI A Großregion 2021-2027

Vorstellung des zur Konsultation vorgelegten Programms

Das Programm INTERREG VI A 2021-2027 Großregion ist Teil der europäischen Kohäsionspolitik für einen besseren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zusammenhalt der Gebiete in der Großregion. Der Kooperationsraum umfasst das gesamte Großherzogtum Luxemburg (LU) sowie Teilgebiete in drei weiteren EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich). Dazu gehören die belgische Region Wallonien (WAL) einschließlich der Föderation Wallonien-Brüssel (FWB) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG), die deutschen Bundesländer Rheinland-Pfalz (RP) und das Saarland (SL) sowie die französischen Départements Meuse, Meurthe-et-Moselle und Moselle in der Région Grand Est.

Das Kooperationsprogramm wird grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt, Beschäftigung und soziale Eingliederung, Bildung und Ausbildung, Zugang zu Gesundheit, Kultur und nachhaltiger Tourismus finanzieren. Es wird auch ein integrierter und funktionaler Ansatz für die lokale Entwicklung und eine bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gebieten fördern. Die Zielgruppen des Programms sind Unternehmen, öffentliche Körperschaften, Universitäten, NGOs und jede andere Art von öffentlicher oder privater Einrichtung, die Träger eines Kooperationsprojekts ist.

Die Mittelzuweisung in Höhe von rund 181 Millionen EUR EFRE verteilt sich auf den Zeitraum 2021-2027 und deckt das gesamte Kooperationsgebiet ab. Die Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG VI A Großregion ist die EVTZ-Verwaltungsbehörde Interreg Großregion, das sich aus der Region Grand-Est und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg - Ministerium für Energie und Raumentwicklung, Abteilung für Raumentwicklung - zusammensetzt. Die EVTZ-Verwaltungsbehörde Interreg VI A Großregion ist für die Koordinierung der Programmplanung und -umsetzung zuständig.

Organisation der öffentlichen Konsultation

In Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 42/2001/EG werden der Entwurf des Kooperationsprogramms und der Bericht über die Umweltprüfung des Programms INTERREG VI A Großregion der Öffentlichkeit des Kooperationsraums zugänglich gemacht. Die verschiedenen Dokumente - Entwurf des Kooperationsprogramms, Umweltbericht und seine Zusammenfassung sowie gegebenenfalls die Stellungnahmen der Umweltbehörden - sind in elektronischer Form auf der Internetseite des Programms (siehe unten) verfügbar.

Der Zeitraum für die Konsultation - geregelt durch nationale und regionale Bestimmungen - sowie die Termine für den Start und den Abschluss der Konsultation sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Land/Region	Fristen für die Konsultationen	Datum des Starts und des Abschlusses der Konsultationen
Luxemburg	45 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Konsultation	1. Dezember 2021 - 31. Januar 2022
Belgien	45 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Konsultation	1. Dezember 2021 - 31. Januar 2022
Frankreich	30 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Konsultation	3. Januar 2022 - 31. Januar 2022
Deutschland	60 Tage (zwei Monate) ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Konsultation	1. Dezember 2021 - 31. Januar 2022

Es ist zu beachten, dass die am 1. Dezember 2021 beginnende Konsultation nur für Luxemburg, Belgien und Deutschland gilt. Die Konsultation auf französischer Seite wird ab Januar 2022 starten. Alle Konsultationen enden am 31. Januar 2022.

Einreichung von Stellungnahmen

Stellungnahmen können online in den dafür vorgesehenen Fragebogen eingetragen oder per E-Mail an die Verwaltungsbehörde des Programms unter folgender Adresse gesendet werden: post2020@interreg-gr.lu

VERWALTUNGSBEHÖRDE DES PROGRAMMS INTERREG VI A Großregion

Zugang zur Programm-Website:

<http://www.interreg-gr.eu/de/interreg-vi-2021-2027-de/>

Stellenausschreibungen

4514.

In der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung 1 „Zentralabteilung“ im Referat 212 „Organisation, Verwaltungsmodernisierung, Justizariat, Zentrale Dienste“ die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte ab Bes.Gr. A 9 sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Bewerbungsfrist läuft bis
20. Dezember 2021.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4515.

Im MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT sind in der Abteilung 6 „Verfassungsschutz“ im Referat 363 „Operative Einsatzunterstützung“ in der Operativen Aufklärungseinheit mehrere Stellen

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist läuft bis zum
20. Dezember 2021.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes der Fachrichtungen „Verwaltung und Finanzen“ und „Polizei und Feuerwehr“ bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie vergleichbar qualifizierte Beschäftigte.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4516.

Das MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG RHEINLAND-PFALZ sucht zum 1. August 2022

je eine / n Auszubildende / n (m / w / d) im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / r“ und „Fachinformatiker / in, Fachrichtung Systemintegration“.

Bewerbungsfrist läuft bis
31. Dezember 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.mastd.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

4517.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 „Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 8607 „Europäische Strukturpolitik für den ländlichen

Raum, Koordinierungsreferat der ELER-Verwaltungsbehörde“ zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bis Entgeltgruppe E 10 TV-L oder im Beamtenverhältnis bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsende ist der **13. Dezember 2021 (Posteingang)**.

Nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere.

4518.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU ist in der Abteilung 2 „Wirtschaftsordnung, Öffentliches Wirtschaftsrecht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Vergabekammer Rheinland-Pfalz“ zu besetzen. Die Tätigkeit kann grundsätzlich auch in Teilzeit ausgeführt werden.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) je nach Vor- und Ausbildung bis zur Entgeltgruppe E 9a TV-L oder im Beamtenverhältnis bis zur Besoldungsgruppe A 9 (2. Einstiegsamt).

Bewerbungsende ist der **10. Dezember 2021 (Posteingang)**.

Nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere.

4519.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist im Ministerbüro eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Bundesangelegenheiten“ unbefristet zu besetzen (A 10 / E 10).

Kennziffer: 59/2021.

Bewerbungsfrist: **6. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4520.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION ist ab sofort in der Abteilung „Jugend, Familie und Vielfalt“ die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt zunächst in Teilzeit (bis zu 24 Stunden pro Woche) im Rahmen einer Elternzeitvertretung im Referat „Grundsatz- und Rechtsfragen der Familienpolitik“.

Nach der Rückkehr der beurlaubten Kollegin, voraussichtlich Mai 2023, erfolgt der Einsatz in einem anderen

Bereich des Ministeriums. Die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf bis 100 % zu erhöhen, wird angestrebt.

Bewerbung ausschließlich mit dem dazu vorgesehenen Online-Bewerbungsformular **bis 12. Dezember 2021.**

Besoldungsgruppe A 10 oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis E 9 / E 10 TV-L, jeweils mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.mffki.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

4521.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK, Dienstsitz BAD KREUZNACH

eine / einen Dipl. Ing. (FH) bzw. Bachelor of Science der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Weinbau oder Gartenbau (m / w / d)

für die Umsetzung der Sachkunde im Pflanzenschutz in Rheinland-Pfalz in einem bis zum 15. März 2024 befristeten Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit (50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) ein.

Bewerbungsfrist: **8. Januar 2022.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

4522.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK in BAD KREUZNACH

eine / n Bachelor of Science bzw. Dipl. Ing. (FH) der Fachrichtung Informatik oder Absolventen vergleichbarer Qualifikation mit Studienschwerpunkt Informatik (m / w / d)

in Vollzeit unbefristet ein.

Bewerbungsfrist: **1. Januar 2022.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

4523.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK am Dienstsitz BAD KREUZNACH

eine / n Versuchstechniker*in (m / w / d)

in Vollzeit unbefristet für Versuche und Monitoring in der Landwirtschaft ein.

Bewerbungsfrist: **8. Januar 2022.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

4524.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) ist in Referat 14 - Öffentlichkeitsarbeit - eine Vollzeitstelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters (m / w / d)

für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet mit der Option der Übernahme in eine Festanstellung. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis bis Entgeltgruppe 11 nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L).

Die Bewerbungsfrist **endet am 13. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4525.

Bei der STEUERVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle (39 Wochenstunden)

eines Content Creator Video & Photo (m / w / d)

bei der Hochschule für Finanzen Rheinland-Pfalz in Edenkoben

zu besetzen.

Bewerbungsfrist ist der **15. Dezember 2021.**

Entgeltgruppe: 10 TV-L bzw. 9b TV-L.

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.fin-rlp.de/jobs unter der Rubrik „Stellenangebote“.

4526.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 „Qualitätssicherung im sozialen Bereich / Integrationsamt“ am Dienort MAINZ im Referat 62 „Integrationsamt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) des 3. Einstiegsamtes.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **10. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://karriere.rlp.de>.

4527.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist im Bereich B - Betrieb, Team B 1 - rlp-Netz, die Stelle

„Netzwerkspezialist (m / w / d) - Schwerpunkt WAN (B1) (Kennziffer AS 2021_47)“

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 10. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4528.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist im Bereich B - Betrieb, Team B 11 - Anwendungsbetrieb, die Stelle

**„System- und Datenbankadministrator (m / w / d)
- Schwerpunkt Betrieb und Betreuung von SharePoint-Umgebungen
(Kennziffer AS 2021_48)“**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 10. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4529.

Im LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG (LBB) ist in der Niederlassung Landau die

Position der Niederlassungsleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **13. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4530.

Beim RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist zum 1. März 2022 die Stelle

**einer Direktorin / eines Direktors beim Rechnungshof (m / w / d)
- als Prüfungsgebietsleitung beim Rechnungshof -**

zu besetzen.

Der Rechnungshof ist als oberste Landesbehörde ein unabhängiges Organ der Finanzkontrolle. Er prüft unter anderem die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der Kommunen.

Die Mitglieder des Rechnungshofs besitzen richterliche Unabhängigkeit. Sie leiten die ihnen übertragenen Prüfungsgebiete. Sie wirken an den kollegialen Entscheidungen des Rechnungshofs nach dem Landesgesetz über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG) mit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs verteilt die Geschäfte auf die Prüfungsgebiete und bestimmt, welche Mitglieder die Prüfungsgebiete leiten. Der Aufgabenbereich soll u. a. die prüfungsgebietsübergreifenden Prüfungen der Organisation und des Personalbedarfs, der Informationstechnik und Digitalisierung sowie die Prüfungen der Schulen, Stiftungen, Kultur und Steuern umfassen.

Bewerben kann sich, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Befähigung für das vierte Einstiegsamt besitzt. Vorausgesetzt wird ein mit überdurchschnittlichen Ergebnissen abgeschlossenes und Aufgaben dienliches Universitätsstudium (bei rechtswissenschaftlicher Qualifikation zusätzlich das 2. juristische Staatsexamen).

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 16 oder vergleichbare Bewerberinnen und Bewerber. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz zugeordnet.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie Beurteilungen, telefonische Erreichbarkeit) **bis 7. Januar 2022** an den

**Präsidenten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz
- persönlich -
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer**

bzw. als PDF unter dem Stichwort **„Prüfungsgebietsleitung“**, möglichst in einer Datei, nicht größer als 10 MB, an

praesident@rechnungshof.rlp.de.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenausschreibung auf der Homepage des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz <https://rechnungshof.rlp.de> unter „Service/Stellenangebote“.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts. Für Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Rethmeier, Tel.: 06232 617-173 zur Verfügung.

4531.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

**Sachbearbeitung (m / w / d)
Kennziffer: LKA/TB_2021/20**

in der Abteilung 1 - Zentralabteilung - zu besetzen.

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 6 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 13. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4532.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im GESCHÄFTSBEREICH DER KRIMINALDIREKTION MAINZ bei der ZENTRALEN KRIMINALINSPEKTION MAINZ die Stelle

einer Abwesenheitsvertretung der Leitung des Kommissariats 18 (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamt*innen der Kriminalpolizei ab Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsfrist: **20. Dezember 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4533.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, ABTEILUNG POLIZEIEINSATZ / POLIZEIDIREKTION PIRMASENS ist schnellstmöglich die Funktion

Leiterin / Leiter des gemeinsamen Sachgebiets Jugendkriminalität bei der Polizeiinspektion Pirmasens (m / w / d) in Vollzeit

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **Innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Staatsanzeigers.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4534.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION NEUWIED / KRIMINALINSPEKTION BETZDORF ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktionsstelle zu besetzen:

Leitung des Kommissariats 5 (Eigentumsdelikte).

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Kriminalpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die sich in einem Statusamt ab der Besoldungsgruppe A 11 befinden und eine nach A 12 bewertete Funktion innehaben, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4535.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTlich / POLIZEIINSPEKTION DAUN ist zum 1. März 2022 die Stelle der

stellvertretenden Leitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. EA) bewertet. Um diese Stelle können sich Beamte (m / w / d) der Schutz- und Kriminalpolizei bewerben, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden und eine Funktion innehaben, die nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet ist. Eine alternierende Besetzung in der Führung wird angestrebt.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4536.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER / POLIZEIINSPEKTION SCHWEICH ist zum 1. April 2022 die Stelle

einer Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der

Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4537.

Am INSTITUT FÜR ARBEITSRECHT UND ARBEITSBEZIEHUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION (IAAEU) ist zum nächsten Beförderungstermin (18. Mai 2022)

**1,00 Planstelle
der Besoldungsgruppe A 14 LBesO
- Akademische Oberrätin /
Akademischer Oberrat -**

zu besetzen.

Um diese Stelle können sich Beamtinnen und Beamte (m / w / d) des IAAEU mit den Zugangsvoraussetzungen zum 4. Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 LBesO bewerben.

Dem Beförderungsverfahren liegen die Beurteilungsrichtlinien für die Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten der Universität Trier zugrunde. Als Mindestwartezeit werden nach Ablauf der Probezeit bzw. nach der letzten Beförderung drei Jahre erwartet.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichstellte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt.

Bewerbungen sind **bis zum 20. Dezember 2021** auf dem Dienstweg an die

**Institutsleitung des IAAEU
54286 Trier**

zu richten.

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

4538.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Wershofen Blatt 1228 in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschild zu 19.800,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 5. November 2021

- 30 UR II 20/20 - Das Amtsgericht

4539.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 9993 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 50.000,- DM mit 9 % Zinsen jährlich und der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 9993 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 10.000,- DM mit 9 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 15. November 2021

- 30 UR II 14/21 - Das Amtsgericht

4540.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Heidesheim Blatt 8254 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 4755,01 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 16. November 2021

- 30 UR II 6/21 - Das Amtsgericht

4541.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingerbrück Blatt 953 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 18.900,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 5. November 2021

- 30 UR II 12/21 - Das Amtsgericht

4542.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gensingen Blatt 2078 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschild zu 18.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 15. November 2021

- 30 UR II 16/21 - Das Amtsgericht

4543.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) Gemarkung Frankenthal Blatt 4854 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 17.000,- DM mit 8,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Frankenthal, den 25. Oktober 2021

- 3 UR II 98/21 - Das Amtsgericht

4544.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) Gemarkung Roxheim Blatt 813 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 12.200,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Frankenthal, den 25. Oktober 2021

- 3 UR II 166/21 - Das Amtsgericht

4545.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) Gemarkung Heßheim Blatt 1325 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschild zu 67.100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Frankenthal, den 25. Oktober 2021

- 3 UR II 179/21 - Das Amtsgericht

4546.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief Briefnummer 077517 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Maximiliansau Blatt 1693 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 45.000,- DM mit höchstens siebeneinviertel % Zinsen jährlich sowie vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1972 eine Nebenleistung von jährlich zwei vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrages und unter Umständen eine Entschädigung von höchstens zweieinhalb vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrages wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 1/20 - Das Amtsgericht

4547.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief Gruppe 02 Briefnummer 0294675 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 2052 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 46.500,- DM mit 10 % ab heute nachträglich am 31. Dezember zahlbaren Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 1/21 - Das Amtsgericht

4548.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief Gruppe 4 Briefnummer 222525 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Hagenbach Blatt 1520 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 6180,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 2/21 - Das Amtsgericht

4549.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief Gruppe 4 Briefnummer 137286 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 1340 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 16.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich das Grundstück haftet auch für nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zum Betrag von vierhundertfünfzig Deutsche Mark wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 3/21 - Das Amtsgericht

4550.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschildbrief Gruppe 02 Briefnummer 3836869 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Rheinzabern Blatt 1707 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 16.300,- DM mit 6 % Zinsen jährlich sowie bis dreihundertsechszwanzig Deutsche Mark bedingte Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 8/21 - Das Amtsgericht

4551.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 006194 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Oberlahnstein Blatt 2695 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 12.000,- DM nebst unter Umständen bis zu 8 % Zinsen jährlich sowie einhalb von Hundert jährlicher Verwaltungskostenbeitrag wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 11. November 2021

- 25 UR II 4/21 - Das Amtsgericht

4552.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Ebersheim Blatt 2932 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 280.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich, Nebenleistung: 3 % einmalig wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 17. November 2021

- 73 UR II 51/21 - Das Amtsgericht

4553.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 143006 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Horressen Blatt 2331 (ursprünglich eingetragen in Blatt 710 und über Blatt 1633 übertragen in Blatt 2331) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5982,12 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 18. November 2021

- 19a UR II 3/21 - Das Amtsgericht

4554.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16296673 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Montabaur Blatt 4234 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 23.000,- DM mit 4 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 18. November 2021

- 19a UR II 11/21 - Das Amtsgericht

4555.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Rengsdorf Blatt 1780 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Neuwied, den 16. November 2021

- 40 UR II 4/21 - Das Amtsgericht

4556.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9417124 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Stahlberg Blatt 163 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 73.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 12. November 2021

- 3 UR II 3/21 - Das Amtsgericht

4557.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5267636 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Kahren Blatt 1303 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld

zu 165.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 15. November 2021

- 5 UR II 7/21 - Das Amtsgericht

4558.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2340118 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern (Hunsrück) Gemarkung Mutterschied Blatt 358 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 39.300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich (jetzt eingetragen im Grundbuch von Mutterschied Blatt 629) wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 12. November 2021

- 33 UR II 9/21 - Das Amtsgericht

4559.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern (Hunsrück) Gemarkung Hasselbach (Hunsrück) Blatt 400 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4908,40 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Mithaft besteht in Spesenroth Blatt 379 und Hasselbach (Hunsrück) Blatt 620 wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 12. November 2021

- 33 UR II 13/21 - Das Amtsgericht

4560.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern (Hunsrück) Gemarkung Niedersohren Blatt 623 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 14.000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich sowie 4 % Nebenleistungen für 2 Jahre und 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 12. November 2021

- 33 UR II 14/21 - Das Amtsgericht

4561.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Mehring Blatt 7129 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 11. November 2021

- 50A UR II 89/20 - Das Amtsgericht

4562.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Plattern Blatt 1130 in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek zu 2400,- DM werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 11. November 2021

- 42c UR II 9/21 - Das Amtsgericht

4563.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Osthofen Blatt 6976 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 3067,75 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 22. Juni 1959 über 6000,- DM); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 2300,81 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 19. Februar 1960 über 4500,- DM); werden für

kraftlos erklärt. Beide Grundschulden wurden am 2. März 1971 außerhalb des Grundbuches abgetreten an die Hessische Landesbank - Landesbausparkasse - in Frankfurt/Main.

Worms, den 12. November 2021

- 9062 UR II 12/21 - Das Amtsgericht

4564.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 6334 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 5112,92 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 8. Dezember 1965 über 10.000,- DM).

Worms, den 12. November 2021

- 9062 UR II 14/21 - Das Amtsgericht

4565.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Gimbshausen Blatt 2306 in Abteilung III Nr. 12 am 14. Januar 1972 eingetragene Grundschuld über 51.129,19 EUR (= 100.000,- DM) nebst 12 % Zinsen jährlich für die Volksbank Wonnegau Osthofen eGmbH in Osthofen wird für kraftlos erklärt (zur Mithaft übertragen am 3. August 2021 nach Eich Blatt 3915 in Abteilung III Nr. 2).

Worms, den 12. November 2021

- 9062 UR II 15/21 - Das Amtsgericht

4566.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Abenheim Blatt 2410 in Abteilung III Nr. 1 und im Grundbuch von Abenheim Blatt 2412 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Gesamtgrundschuld über 204.516,75 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich für die ING-DiBa AG mit Sitz in Frankfurt am Main wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 10. Februar 2000 über 400.000,- DM für die Deutscher Herold Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Bank, in Bonn).

Worms, den 12. November 2021

- 9062 UR II 17/21 - Das Amtsgericht

4567.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Westhofen Blatt 4341 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek über 2812,11 EUR nebst 5 % unter Umständen 6 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse der Deutschen Volksbanken Aktiengesellschaft in Schwäbisch Hall wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Hypothek am 15. Januar 1954 über 5500,- DM).

Worms, den 15. November 2021

- 9062 UR II 18/21 - Das Amtsgericht

4568.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfiffelheim Blatt 2109 jeweils für die Wüstenrot-Bank Aktiengesellschaft für Wohnungswirtschaft in Ludwigsburg eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 122.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 23. September 1985; b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 70.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, ein-

getragen am 23. September 1985; werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 15. November 2021

- 9062 UR II 19/21 - Das Amtsgericht

4569.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Osthofen Blatt 8242 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 15.338,76 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 1. Oktober 1975 im Grundbuch von Osthofen Blatt 3125 in Abteilung III Nr. 4 über 30.000,- DM für die Raiffeisen Genossenschaft Worms-Weinsheim/Worms-Wiesoppenheim e.G. in Worms-Weinsheim).

Worms, den 15. November 2021

- 9062 UR II 20/21 - Das Amtsgericht

4570.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfiffligheim Blatt 2300 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 5112,92 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 7. Dezember 1966 im Grundbuch von Pfiffligheim Blatt 966 in Abteilung III Nr. 23 über 10.000,- DM); b) Abteilung III Nr. 5: Grundschuld über 2045,17 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 28. Juni 1967 im Grundbuch von Pfiffligheim Blatt 966 in Abteilung III Nr. 28 über 4000,- DM); c) Abteilung III Nr. 6: Grundschuld über 3067,75 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 1. August 1969 im Grundbuch von Pfiffligheim Blatt 966 in Abteilung III Nr. 32 über 6000,- DM); d) Abteilung III Nr. 7: Grundschuld über 15.338,76 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 12. Juli 1971 im Grundbuch von Pfiffligheim Blatt 1832 in Abteilung III Nr. 5 über 30.000,- DM); werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 12. November 2021

- 9062 UR II 21/21 - Das Amtsgericht

4571.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Monsheim Blatt 2207 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek über 15.000,- DM nebst bis zu 7,5 % Zinsen jährlich für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Hamburg wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Hypothek am 9. September 1960 im Grundbuch von Monsheim Blatt 926 in Abteilung III Nr. 1).

Worms, den 15. November 2021

- 9062 UR II 22/21 - Das Amtsgericht

4572.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Hochheim Blatt 1545 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld über 16.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich für die Badenia Bausparkasse Aktiengesellschaft in Karlsruhe wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 23. August 1965 für Eheleute Klaus Max Wilhelm Guthe, Automatenaufsteller,

und Helga geb. Janson, in Worms-Hochheim zu je 1/2).

Worms, den 15. November 2021

- 9062 UR II 23/21 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4573.

Herr Jörg Hoffmann, Siegstraße 5, 57539 Roth, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Thomas Klaus Erwin Hoffmann. Letzte Anschrift des Erblassers: 57539 Roth.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 15. März 2022** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Altenkirchen, den 15. November 2021

- 71 UR II 26/21 - Das Amtsgericht

4574.

Herr Horst Manfred Willner, Pommernstraße 6, 55450 Langenlonsheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Langenlonsheim Blatt 2027 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM nebst 10 % unter Umständen 10,5 % Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Städtische Sparkasse Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Langenlonsheim Blatt 2027 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Januar 2022** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 12. November 2021

- 71 UR II 30/21 - Das Amtsgericht

4575.

Die Hartsteinwerke Sooneck GmbH, Im Paradies, 55413 Trechtingshausen, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bingen am Rhein Gemarkung Trechtingshausen Blatt 1267. Bezeichnung: BV lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 15, Liegenschaftsbuch 493, Holzung, Im Grund, 8366 m². Eigentümer laut Grundbucheintragung: a) Herr Josef Junck, b) Herr Heinrich Junck. Letzter be-

kannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: Trechtingshausen.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 16. März 2022** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 16. November 2021

- 30 UR II 22/20 - Das Amtsgericht

4576.

Herr Joachim Krowas, Breite Straße 33, 55411 Bingen am Rhein, und Frau Roswitha Krowas, Breite Straße 33, 55411 Bingen am Rhein, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 2715. Bezeichnung: Flur 1 Flurstück 874/7, Gebäude- und Freifläche, Schloßbergstraße 40, 197 m², in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Rentenschuld zu 2556,46 EUR. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Frau Veronika Elisabeth Becker. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundpfandrechtsgläubigerin: Bingen/Rh.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 7. März 2022** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Bingen am Rhein, den 5. November 2021

- 30 UR II 23/21 - Das Amtsgericht

4577.

Herr Gerd Seckler, Rheingoldstraße 71, 55413 Manubach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Manubach Blatt 1306 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank-Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. März 2022** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 5. November 2021

- 30 UR II 31/21 - Das Amtsgericht

4578.

Herr Horst-Werner Dick, Am Stein 22, 55457 Gensingen, und Frau Carmen Dick, Am Stein 22, 55457 Gensingen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gensingen Blatt 2961 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 55.200,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW-Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH in Hammeln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. März 2022** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung

rung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 5. November 2021

- 30 UR II 32/21 - Das Amtsgericht

4579.

Herr Klaus-Dieter Hoffmann, Rheinstraße 243, 55218 Ingelheim am Rhein, und Frau Gisela Johanna Hoffmann, Rheinstraße 243, 55218 Ingelheim am Rhein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Frei-Weinheim Blatt 1549 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 180.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. März 2022** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 15. November 2021

- 30 UR II 33/21 - Das Amtsgericht

4580.

Frau Arlette Klasen, Auf der Kunn 15, 56761 Hambuch, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 171812 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Binningen Blatt 1600 (zuvor Blatt 842) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM (10.225,84 EUR) nebst 12 % Zinsen jährlich, Bewilligung vom 21. Mai 1970. Berechtigter: Firma FRISIA Mineralöl GmbH, Heiko Jansen, Julianenburger Straße 19, 26603 Aurich, als Nachtragsliquidator.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. März 2022** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 12. November 2021

- 2 UR II 8/21 - Das Amtsgericht

4581.

Herr Uwe Brunk, Kirchenbollenbacherstraße 18 a, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6090057 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Kirchenbollenbach Blatt 879 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.900,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Aktiengesellschaft Leonberger Bausparkasse, 7250 Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. März 2022** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 16. November 2021

- 38 UR II 18/21 - Das Amtsgericht

4582.

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt

sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Baumholder Blatt 3024 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 41.200,- EUR mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Beamtenheimstättenwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. März 2022** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 19. November 2021

- 38 UR II 19/21 - Das Amtsgericht

4583.

Herr Georg Paulus, Feldstraße 18, 76770 Hatzenbühl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um Versicherungspolice Nr. 04213601-5 betreffend Fondsgebundene Rentenversicherung bei Berlinische Lebensversicherung AG. Berechtigter der Urkunde ist laut eigener Angabe: Herr Georg Paulus, Feldstraße 18, 76770 Hatzenbühl.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Januar 2022** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 4/21 - Das Amtsgericht

4584.

Die Deutsche Bank AG, Team Komplettierung 3, 63438 Hanau, und Frau Sabine Ruhland, Kurpfalzstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8925344 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Jockgrim Blatt 2934 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 443.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: (Filiale Karlsruhe) Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Januar 2022** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 7/21 - Das Amtsgericht

4585.

Die BHW Bausparkasse AG, 31781 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18248955 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 803 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 463.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Januar 2022** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzu-

legen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 10/21 - Das Amtsgericht

4586.

Rechtsanwältin Birgit Möbus, Hauptstraße 14, 70563 Stuttgart, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Frau Möbus handelt als Nachlasspflegerin für die unbekannten Erben des eingetragenen Eigentümers Heinz Erich Penno, verstorben am 4. 11. 2020. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6981079 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Rheinzabern Blatt 248 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 12 % nachträglich zahlbaren Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Heinz Penno, Kyffhäuserstraße 70, 70469 Stuttgart, verstorben 4. 11. 2020.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Januar 2022** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 27. Oktober 2021

- 2 UR II 12/21 - Das Amtsgericht

4587.

Herr Christoph Hofmann, Langendorfer Straße 147, 56564 Neuwied, und Herr Helmut Schug, Langendorfer Straße 147, 56564 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Hönningen Blatt 4847 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Hönningen eG, Bad Hönningen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. März 2022** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 15. November 2021

- 5a UR II 20/21 - Das Amtsgericht

4588.

Frau Friedlinde Theresia Loose, Dr. Pieper-Straße 22, 33175 Bad Lippspringe, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbreitbach Blatt 3313 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 36.000,- DM mit 15 vom Hundert Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Raiffeisenbank Oberaula-Frielingen eG in Oberaula, jetzt: VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbreitbach Blatt 3313 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 vom Hundert Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Raiffeisenbank Oberaula-Frielingen eG in Oberaula, jetzt: VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbreitbach Blatt 3313 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 15 vom Hundert Zinsen

jährlich. Eingetragene Berechtigte: Raiffeisenbank Oberaula-Frielingen eG in Oberaula, jetzt: VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. März 2022** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Linz, den 15. November 2021

- 5a UR II 21/21 - Das Amtsgericht

4589.

Herr Hans-Friedrich Haarmann, Alfred-Mumbächer-Straße 37, 55128 Mainz, und Frau Marie-Luise Haarmann, Alfred-Mumbächer-Straße 37, 55128 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Waldrach Blatt 3133 in Abteilung III Nr. 24 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich, gemäß Bewilligung vom 10. September 2009 (UR-Nr.: 1457/2009, Notar Dr. Peter Wirth in Trier), eingetragen am 23. September 2009. Eingetragener Berechtigter: Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Preußischer Beamten-Verein Hannover.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Februar 2022** vor dem Amtsgericht

Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 16.489,16 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 11. November 2021

- 73 UR II 70/21 - Das Amtsgericht

4590.

Dr. Alexander Jüchser (Kanzlei LIESER Rechtsanwälte in Trier) hat als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Herrn Andreas Valerius den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Waldrach Blatt 3133 in Abteilung III Nr. 24 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich, gemäß Bewilligung vom 10. September 2009 (UR-Nr.: 1457/2009, Notar Dr. Peter Wirth in Trier), eingetragen am 23. September 2009. Eingetragener Berechtigter: Andreas Valerius, geb. am 6. 11. 1983.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Januar 2022** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 22. November 2021

- 50A UR II 12/21 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4591 bis 4626 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4591.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 11. Januar 2022, 8.30 Uhr**, Raum 105, Sitzungssaal, Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im

Grundbuch von Offenheim Gemarkung Offenheim Flur 1 Flurstück Nr. 55, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Untere Schäfergasse 3, 1123 m², Blatt 1299 BV 1. Verkehrswert: 155.000,- EUR. Gem. Mitteilung des Sachverständigen: Einfamilienhaus mit Nebengebäude; wirtschaftlich überaltert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Alzey, den 12. November 2021

- 1 K 5/21 - Das Amtsgericht

4592.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 17. März 2022, 10.30 Uhr**, Raum 1.11, Sitzungssaal, Amtsgericht Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, 45570 Bernkastel-Kues, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bischofsdhron lfd. Nr. 1 Gemarkung Bischofsdhron Flur 3 Flurstück Nr. 106/1, Wasserfläche, Bischofsdhron, 21 m², Blatt 1066 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Bischofsdhron Flur 3 Flurstück Nr. 106/2, Wasserfläche, Bischofsdhron, 2 m², Blatt 1066 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bischofsdhron Flur 3 Flurstück Nr. 106/4, Erholungsfläche, in den Klingwiesen, 928 m², Blatt 1066 BV 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bischofsdhron Flur 10 Flurstück Nr. 80, Gebäude- und Freifläche, Paulinusstraße 50, 436 m², Blatt 1066 BV 4; lfd. Nr. 5 Gemarkung Bischofsdhron Flur 10 Flurstück Nr. 151/2, Gebäude- und Freifläche, Paulinusstraße 50, 7 m², Blatt 1066 BV 5. Lfd. Nr. 1 Wasserfläche. Verkehrswert: 7,- EUR. Lfd. Nr. 2 Wasserfläche. Verkehrswert: 1,- EUR. Lfd. Nr. 3 Erholungsfläche, teilweise im Überschwemmungsgebiet. Verkehrswert: 17.000,- EUR. Lfd. Nr. 4 Einfamilienwohnhaus mit angebauter Einzelgarage. Verkehrswert: 37.840,- EUR. Lfd. Nr. 5 Hofflächengrundstück. Verkehrswert: 160,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Ok-

tober 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 10. November 2021

- 6 K 27/18 - Das Amtsgericht

4593.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 25. März 2022, 10.00 Uhr**, Raum 508, Sitzungssaal, Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstraße 17, 57518 Betzdorf, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hüttseifen Gemarkung Hüttseifen Flur 3 Flurstück Nr. 381/17, Gebäude- und Freifläche, Backesstraße 21A, 608 m², Blatt 1812 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus mit Garage; Verkehrswert: 204.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Betzdorf, den 19. Oktober 2021

- 14 K 22/20 - Das Amtsgericht

4594.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 27. Januar 2022, 11.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Speicher lfd. Nr. 1 Gemarkung Speicher Flur 19 Flurstück Nr. 55, Landwirtschaftsfläche, St.-Vinzenz-Weg 6, 861 m², Blatt 4484 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Speicher Flur 22 Flurstück Nr. 205, Gebäude- und Freifläche, Kapellenstraße 49, 754 m², Blatt 4484 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Speicher Flur 31 Flurstück Nr. 8, Landwirtschaftsfläche, In Schillingwies, 222 m², Blatt 4484 BV 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Speicher Flur 31 Flurstück Nr. 9, Landwirtschaftsfläche, In Schillingsecken, 1926 m², Blatt 4484 BV 4; lfd. Nr. 5 Gemarkung Speicher Flur 22 Flurstück Nr. 206, Verkehrsfläche, Bei der Erzkaul, 288 m², Blatt 4274 BV 1. Zusatz zu lfd. Nr. 1: - in Erbengemeinschaft - Zusatz zu lfd. Nr. 2: - in Erbengemeinschaft - Zusatz zu lfd. Nr. 3: - in Erbengemeinschaft - Zusatz zu lfd. Nr. 4: - in Erbengemeinschaft - Zusatz zu lfd. Nr. 5: - zu 1/2-Anteil für Branco Consdorf - 2.2 - 2.5 in Erbengemeinschaft zu 1/2-Anteil - Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bauland; Verkehrswert: 57.700,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage - Reihemittelhaus -; teilweise unterkellert; Dachgeschoss teilweise ausgebaut; Verkehrswert: 186.200,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 217,- EUR. Lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 1883,- EUR. Lfd. Nr. 5 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zuwegung zum Objekt Flur 22 Nr. 205; Verkehrswert: 3000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.zvrp.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 9. November 2021

- 10 K 33/21 - Das Amtsgericht

4595.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 27. Januar 2022, 10.15 Uhr**, Raum 100, Sitzungssaal, Amtsgericht Cochem, Ravenstraße 39, 56812 Cochem, öf-

fentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Roes Gemarkung Roes Flur 4 Flurstück Nr. 172, Gebäude- und Freifläche, Zur Schwanenkirche 3, 671 m², Blatt 1764 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Freistehendes Einfamilienwohnhaus, Bj. 2016, nicht unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss; Verkehrswert: 237.500,- EUR; davon entfällt auf Zubehör: 2500,- EUR (Kantsteine und Gehweg-/Terrassenplatten).

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab sechs Wochen vor dem Termin.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Kreissparkasse Mayen, Herr Bernd Auer (02651 87-6592).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Cochem, den 17. November 2021

- 14 K 30/20 - Das Amtsgericht

4596.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 21. Februar 2022, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Börsborn Gemarkung Börsborn Flur/Flurstück Nr. 2661, Gebäude- und Freifläche, Steinbacher Straße 6, 611 m², Blatt 485 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnhaus mit Nebengebäuden; Wohnhaus: 2 1/2-geschossig in Massivbauweise mit Satteldach, unterkellert; Baujahr geschätzt um 1900, Aufstockung ca. 1947; Landwirtschaftsgebäude: 1-geschossig mit Satteldach; Baujahr ca. 1844; Nebengebäude: 1-geschossig mit Flachdach, offen zugänglich; Baujahr nicht bekannt; baujahresgemäß noch befriedigender Zustand; erheblicher Unterhaltungstau außen erkennbar (Fassaden); Verkehrswert: 87.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 12. November 2021

- 1 K 33/20 - Das Amtsgericht

4597.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 14. März 2022, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hachenbach lfd. Nr. 1 Gemarkung Hachenbach Flurstück Nr. 595, Hofraum, Landwirtschaftsfläche, Horschbacher Straße 8, 820 m², Blatt 213 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Hachenbach Flurstück Nr. 593/1, Gebäude- und Freifläche, ebenda, 514 m², Blatt 213 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Hachenbach Flurstück Nr. 594/3, Gebäude- und Freifläche, Horschbacher Straße, 505 m², Blatt 213 BV 3. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Land- und Forstwirtschaftsfläche; Verkehrswert: 1000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): einseitig angebautes zweigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss; fiktives Baujahr 1960; Instandhaltungsrückstau; Verkehrswert: 73.000,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bauplatz; Verkehrswert: 13.000,- EUR. Der Zu-

schlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2020 (BV 1 Nr. 595, BV 2 Nr. 593/1 und BV 3 Nr. 594/3) in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 15. November 2021

- 1 K 39/20 - Das Amtsgericht

4598.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 7. März 2022, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Oberweiler (im Tal) lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberweiler (im Tal) Flur/Flurstück Nr. 1736/4, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 11, 400 m², Blatt 105 BV 3; lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberweiler (im Tal) Flur/Flurstück Nr. 1736/2, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 11, 530 m², Blatt 105 BV 1; lfd. Nr. 3 Gemarkung Oberweiler (im Tal) Flur/Flurstück Nr. 1736/5, Brückenstraße 11, Landwirtschaftsfläche, 775 m², Blatt 246 BV 1. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; eingeschossiger Wohnhausanbau mit Garage im KG; Baujahr jeweils: ca. 1900; freistehende zweigeschossige Garage, Baujahr: ca. 1980; Verkehrswert: 10.200,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute Fläche; Verkehrswert: 14.600,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute Fläche; auf allen 3 Grundstücken können Entsorgungskosten für Asbestplatten auf den Ersterher zukommen; Verkehrswert: 21.400,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 12. November 2021

- 1 K 3/21 - Das Amtsgericht

4599.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 15. Februar 2022, 13.30 Uhr**, Raum 114, Sitzungssaal, Amtsgericht Lahnstein, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Dausenau Gemarkung Dausenau Flur 29 Flurstück Nr. 18, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 12, 415 m², Blatt 1191. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 15. November 2021

- 6 K 11/20 - Das Amtsgericht

4600.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 8. Februar 2022, 13.30 Uhr**, Raum 114, Sitzungssaal, Amtsgericht Lahnstein, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lipporn Gemarkung Lipporn Flur 13 Flurstück Nr. 15/4, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Ortstein, 2000 m², Blatt 677 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 15. November 2021

- 6 K 15/20 - Das Amtsgericht

4601.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 15. Februar 2022, 10.30 Uhr**, Raum 114, Sitzungssaal, Amtsgericht Lahnstein, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Braubach Gemarkung Braubach Flur 31 Flurstück Nr. 112/1, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 17, 617 m², Blatt 3205 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem denkmalgeschützten Gebäude, welches aus einem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus mit einem eingeschossigen Vorbau und Garage besteht, bebaut. Durch einen Großbrand im Jahr 1998 wurde das ursprünglich als Marstall unter der Phillipsburg dienende Gebäude bis auf die Außenwände und einige Innenmauern zerstört. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, um einem gänzlichen Verfall entgegenzuwirken und die restlichen Bauteile der Brandruine als Kulturdenkmal zu schützen, wurden erbracht. Die Brandruine ist größtenteils entkernt. Verkehrswert: 1,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 17. November 2021

- 6 K 6/21 - Das Amtsgericht

4602.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 23. Februar 2022, 10.00 Uhr**, Raum III, Sitzungssaal, Amtsgericht Linz am Rhein, Am Konvikt 10, 53545 Linz am Rhein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hönningen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 78/1000, Sondereigentums-Art an den Wohnräumen im 2. Obergeschoss nebst einem Abstellraum im Untergeschoss bezeichnet mit Nr. 6, Blatt 5660; an Grundstück Gemarkung Hönningen Flur 47 Flurstück Nr. 301/20, Gebäude- und Freifläche, Bischof-Stradmann-Straße 12/14, 456 m². Zusatz: Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5655 bis Blatt 5665); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. Oktober 1991; übertragen aus Blatt 5652; eingetragen am 20. Februar 1992. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 78/1000-Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum des mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks. Mit dem Miteigentumsanteil ist das Sondereigentum an den Wohnräumen im 2. Obergeschoss nebst einem Abstellraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, verbunden; Verkehrswert: 60.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Linz, den 15. November 2021

- 6 K 10/20 - Das Amtsgericht

4603.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 2. Februar**

2022, 10.00 Uhr, Raum III, Sitzungssaal, Amtsgericht Linz am Rhein, Am Konvikt 10, 53545 Linz am Rhein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sankt Katharinen (bei Linz am Rhein) Gemarkung Sankt Katharinen (bei Linz am Rhein) Flur 40 Flurstück Nr. 96/38, Gebäude- und Freifläche, Brochenbacher-mühle, Im Brochenbach 3, 53562 St. Katharinen, 371 m², Blatt 1478 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus mit einer Fertiggarage und zwei Unterständen; Verkehrswert: 108.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Linz, den 8. November 2021

- 6 K 21/20 - Das Amtsgericht

4604.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 21. Januar 2022, 11.30 Uhr**, Raum X, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Oggersheim Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 19,772/1000, Sondereigentums-Art: Wohnung im Untergeschoss d. Hauses Schwedlerstraße 118, SE-Nr. 34, Blatt 4384 BV 1; an Grundstück Gemarkung Oggersheim Flur/Flurstück Nr. 3024, Bauplatz, an der Schwedlerstraße, 2744 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Schwedlerstraße 118, Wohnung im UG, separater Eingang vom Garten, baurechtlich als Büro- und Lagerräume genehmigt, 2 Büroräume, Teeküche, Dusche, WC, Lager und Flur; ca. 72 qm Nutzfläche, Bj ca. 1973/1974; Verkehrswert: 80.000,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de und www.zvg.com.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Vertreter der Gläubigerbank: Tel.Nr. 06223 9542665, AZ 117/2019; Vertreter der WEG: Tel.Nr. 0621 586798-25, AZ 215/19zMP09 MP.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ludwigshafen, den 16. November 2021

- 3 K 13/20 - Das Amtsgericht

4605.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 17. März 2022, 11.30 Uhr**, Großer Saal (1. OG) Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz (Eingang über Diether-von-Isenburg-Straße), öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nr. 1 ME-Anteil: 449/1000, Sondereigentums-Art an der Wohnung im Dachgeschoss, dem Kellerraum, dem Speicher und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, Sondernutzungsrecht ist vereinbart, Blatt 16516 BV 1; an Grundstück Gemarkung Gonsenheim Flur 19 Flurstück Nr. 151/16, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 16, 892 m². Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim 1/4-Anteil an lfd. Nr. 3 Gemarkung Gonsenheim Flur 19 Flurstück Nr. 151/14, Verkehrsfläche, Friedrichstraße, 91 m², Blatt

16516 BV 2 zu 1. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Dachgeschosswohnung in einem freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Zweifamilienhaus. Bj. ca. 1998. Massivbau. Weiteres Sondereigentum an einem Haushaltskellerraum, 2 Speicherräumen und 1 Doppelgarage. Raumaufteilung: Dachgeschoss: Diele, Gästewc, Gästezimmer, Küche, Speisekammer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Garderobe, Flur, Schlafzimmer, Bad, Terrasse. Gemäß dem Nachtrag zur Teilungserklärung beträgt die Wohnfläche ca. 158 qm. Durch den Gutachter ist keine Innenbesichtigung erfolgt. Verkehrswert: 621.790,70 EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bildet mit BV Nr. 1 eine wirtschaftliche Einheit. Verkehrswert: 9209,30 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2019 (BV 1 Whg. DG, Keller, Speicher, Garage, AP Nr. 2) und 13. Januar 2020 (BV 2 zu 1; Flst. Flur 19 Nr. 151/14) in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 17. November 2021

- 260 K 55/19 - Das Amtsgericht

4606.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 17. März 2022, 9.00 Uhr**, Großer Saal (1. OG) Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz (Eingang über Diether-von-Isenburg-Straße), öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Weisenau Gemarkung Weisenau Flur 6 Flurstück Nr. 318, Hof- und Gebäudefläche, Chattenstraße 40, 298 m², Blatt 2698 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, zweigeschossig, voll unterkellert, Dachgeschoss ist nicht für Wohnzwecke ausgebaut. Auf dem Grundstück befindet sich ein PKW-Stellplatz. Baujahr: 1929. Kernsanierung: 2013/2014 (außer Dach und Fassade). Keine Innenbesichtigung. Verkehrswert: 500.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 17. November 2021

- 260 K 70/19 - Das Amtsgericht

4607.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 6. April 2022, 9.00 Uhr**, Großer Saal (1. OG) Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz (Eingang über Diether-von-Isenburg-Straße), öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Olm Gemarkung Nieder-Olm Flur 18 Flurstück Nr. 24/24, Gebäude- und Freifläche, Langgewann 5, 3899 m², Blatt 3937 BV 3. Zusatz: 4 zu 3: Grunddienstbarkeit (Stellplatzflächenutzungsrecht) an dem Grundstück Blatt 7751 BV 3. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes Büro- und Geschäftshaus, Baujahr 2016, keine Innenbesichtigung, voll unterkellert. Ausstattung: teilweise Wintergarten im 4. OG, Einfahrtsüberdachung mit darüber auskragenden Geschossen, Aufzug laut Bauakte. Nebengebäude-/Außenanlage: ca. 63 Stellplätze, seitliche Abstellplätze für Fahrräder und Müllboxen. Mieteinheit EG und 1. OG: ca. 845 qm, Mieteinheit 2. OG: ca. 310 qm (Büro), Mieteinheit 2. OG: ca. 148 qm (Wohnung), Mieteinheiten 3. und 4. OG: ca. 769 qm, Einheit UG Lageraum: ca. 87 qm, Einheit UG Tiefgarage: ca. 10 Stück, Einheit UG Lager: ca. 60 qm, Einheit PKW-Stellplätze: ca. 63 Stück; Verkehrswert: 3.100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 17. November 2021

- 260 K 67/20 - Das Amtsgericht

4608.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 13. April 2022, 11.30 Uhr**, Großer Saal (1. OG) Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz (Eingang über Diether-von-Isenburg-Straße), öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Marienborn Gemarkung Marienborn Flur 1 Flurstück Nr. 73/62, Gebäude- und Freifläche, An der Kirschhecke 12 A, 516 m², Blatt 913 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes Wohnhaus mit Brandschaden; Gebäude vermutlich mit 4 Wohnungen; Bj. 1962; Massivbau. Durch den Gutachter fand keine Innenbesichtigung des Gebäudes statt. Verkehrswert: 377.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 17. November 2021

- 260 K 19/21 - Das Amtsgericht

4609.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 6. April 2022, 11.30 Uhr**, Großer Saal (1. OG) Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz (Eingang über Diether-von-Isenburg-Straße), öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hechtsheim Gemarkung Hechtsheim Flur 5 Flurstück Nr. 716/2, Gebäude- und Freifläche, Silvanerstraße 5, 229 m², Blatt 8103 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus Doppelhaushälfte mit ca. 175 qm Wohnfläche; voll unterkellert; einseitig angebaut, Bj. 1993; Garage im Gebäude integriert. Eine Innenbesichtigung durch den Gutachter fand nicht statt. Verkehrswert: 515.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 17. November 2021

- 260 K 25/21 - Das Amtsgericht

4610.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 1. Februar 2022, 9.30 Uhr**, Raum 106, Sitzungssaal, Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Montabaur lfd. Nr. 1 Gemarkung Montabaur, Flur 21 Flurstück Nr. 3593/10, Gebäude- und Freifläche, Allee-straße 16 A, 860 m², Blatt 5718 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Montabaur, Flur 21 Flurstück Nr. 3593/14, Gebäude- und Freifläche, Allee-straße 16 B, 1398 m², Blatt 5718 BV 3. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mehrfamilienwohnhaus mit Scheune, zu fast 50 % überbaut auf anliegendes Flurstück. Zweigeschossig, unterkellert, drei Garagen vorhanden. Baujahr ca. 1960. 2 Wohnungen im EG mit 62 m² und 59 m² vorhanden und vermietet. 2 Wohnungen im 1. OG mit 61 m² und 58 m² vorhanden und vermietet. Unterhaltungstau und Sanierungsbedarf festgestellt. Parkplätze vorhanden. Verkehrswert: 311.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohn- und Geschäftshaus mit „Bäckerei und Café“ im Erdgeschoss, ca. 50 % des angren-

zenden Mehrfamilienwohnhauses hier als Überbau vorhanden. Dreigeschossig, unterkellert, Baujahr ca. 1950, Nutzfläche der Bäckerei und Café im EG ca. 186 m², vermietet. Nutzfläche 4 Büros im 1. OG ca. 167 m², 3 Büros vermietet. 2 Wohnungen im 2. OG mit 103 m² und 62 m² Wohnfläche, beide Wohnungen vermietet. Unterhaltungssatz und Renovierungsbedarf festgestellt. Parkplätze vorhanden. Verkehrswert: 582.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 10. November 2021

- 14 K 15/21 - Das Amtsgericht

4611.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 26. Januar 2022, 14.00 Uhr**, Meerspinnhalle, Kirchplatz 9, 67435 Neustadt-Gimmeldingen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 13/10.000, Sondereigentums-Art an dem im Aufteilungsplan mit der Nr. 2172 bezeichneten Lager, Blatt 6058 BV 1 2 zu 1; an Grundstück Gemarkung Neustadt an der Weinstraße Flur/Flurstück Nr. 470/5, Hof- und Gebäudefläche, Marstall 1, Lautergasse 2, Landschreibereistraße 7, 11, Klemmhof 8 (27,86 Ar), Gemarkung Neustadt an der Weinstraße Flur/Flurstück Nr. 470/6, Hof- und Gebäudefläche, Schwanengasse 1, 3, Marstall 8, Schüttstraße 11, Landschreibereistraße 15, 17 (13,95 Ar), Gemarkung Neustadt an der Weinstraße Flur/Flurstück Nr. 470/7, Gebäudefläche, Landschreibereistraße (0,0014 ha), 4195 m². Zusatz: 2 zu 1: Überbaurecht an Plan.Nr. 470/8, 470/9, 470/10, 470/11, 470/12, 470/13 zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Plan.Nr. 470/5, 470/6, 470/7. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Lagerraum (Gesamtnutzfläche 31,33 qm), Baujahr 1976. Das Objekt ist eigengenutzt. Objektadresse: Marstall 1, 67433 Neustadt; Verkehrswert: 8700,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. November 2021

- 1 K 29/19 - Das Amtsgericht

4612.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 26. Januar 2022, 10.30 Uhr**, Meerspinnhalle, Kirchplatz 9, 67435 Neustadt-Gimmeldingen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Haßloch Gemarkung Haßloch Flur/Flurstück Nr. 3467 1/6, Wohnhaus Nr. 20 an der Luitpoldstraße mit Hof und Garten, 440 m², Blatt 6036 BV 3. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bebautes Grundstück 440 qm (Einfamilienhaus 200 qm), voll unterkellert, eigengenutzt, Baujahr 1930. Verkehrswert: 370.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. November 2021

- 1 K 49/20 - Das Amtsgericht

4613.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 4. Februar 2022, 9.00 Uhr**, Raum 235, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Vinningen lfd. Nr. 1 Gemarkung Vinningen Flur/Flurstück Nr. 3708, Grünland, auf dem Scheid rechter Hand des Weges, 2350 m², Blatt 1585 BV 4; lfd. Nr. 2 Gemarkung Vinningen Flur/Flurstück Nr. 3724, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Scheid rechter Hand des Weges, 1890 m², Blatt 1585 BV 5; lfd. Nr. 3 Gemarkung Vinningen Flur/Flurstück Nr. 3726, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Scheid rechter Hand des Weges, 1890 m², Blatt 1585 BV 6. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Waldfläche, bisher mit Fl.Nr. 3724 und 3726 genutzt. Verkehrswert: 587,50 EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Vormals als Wochenendgrundstück genutzt, die errichtete Hütte ist ohne Baugenehmigung errichtet und nicht genehmigbar („Schwarzbau“); Rückbaukosten übersteigen Grundstückswert. Grundstück ist verwildert. Bisherige Nutzung mit Fl.St. 3708 und 3726. Verkehrswert: 0,00 EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Waldgrundstück. Bisherige Nutzung mit Fl.St. 3708 und 3724. Verkehrswert: 472,50 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. November 2021

- 1 K 56/19 - Das Amtsgericht

4614.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 4. Februar 2022, 10.00 Uhr**, Raum 235, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hermersberg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 244/1000, Sondereigentums-Art an der im Erdgeschoss und Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, bestehend aus sämtlichen in diesen beiden genannten Geschossen gelegenen Räumen im „Vorderhaus“ sowie den Kellerräumen im Vorderhaus. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt Blatt 1511-1518, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Dem Sondereigentum ist ein Sondernutzungsrecht eingeräumt. Zum Sondereigentum wird der gesamte Hofbereich, welcher in Verlängerung der nördlichen Hauswand des „Vorderhauses“ Richtung Süden gelegen ist und im Süden an Ol. Nr. 43 angrenzt zur ausschließlichen Sondernutzung zugewiesen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 23. August 1984 Bezug genommen. Eingetragen am 29. Oktober 1984. Der Inhalt des Sondereigentums ist hinsichtlich der Instandhaltungsregelung geändert: Gemäß Bewilligung vom 2. April 2004 (UR-Nr. 517/04, Notar Winfried Felder in Landstuhl) eingetragen am 8. Mai 2007. Blatt 1515 BV 1; an Grundstück Gemarkung Hermersberg Flur/Flurstück Nr. 45/1, Gebäudefläche, Wohnen, Gartenstraße 16, 2074 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung bestehend aus sämtlichen Räumen im Erd- und Obergeschoss im Vorderhaus eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses; Aufteilung: Wohn-Esszimmer, Küche, Windfang, Bad, WC, 5 Zimmer, Terrasse, Keller, Abstellraum, 2 Flure, Garderobe; Baujahr laut Verzeichnis

der Kulturdenkmäler RLP 1856; 1984 in Wohnungen aufgeteilt; Gebäude wurde teilweise renoviert; gepflegte Außenansicht; teilweise Feuchtigkeit im Keller; Feuchtigkeitsschäden an der Treppe zum KG sichtbar; insgesamt ist der bauliche Zustand als gut zu bewerten. Verkehrswert: 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. November 2021

- 1 K 18/20 - Das Amtsgericht

4615.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 4. Februar 2022, 10.50 Uhr**, Raum 235, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hermersberg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 103/1000, Sondereigentums-Art an der im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im „Vorderhaus“ bestehend aus drei Wohnräumen, einer Küche, einem Bad mit WC, einem separaten WC und dem Kellerabteil Nr. 8 im Kellergeschoss. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt Blatt 1511-1518, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 23. August 1984 Bezug genommen. Eingetragen am 29. Oktober 1984. Der Inhalt des Sondereigentums ist hinsichtlich der Instandhaltungsregelung geändert: Gemäß Bewilligung vom 2. April 2004 (UR-Nr. 517/04, Notar Winfried Felder in Landstuhl) eingetragen am 8. Mai 2007. Blatt 1518 BV 1; an Grundstück Gemarkung Hermersberg Flur/Flurstück Nr. 45/1, Gebäudefläche, Wohnen, Gartenstraße 16, 2074 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im Dachgeschoss eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses; die Wohnung besteht laut Aufteilungsplan aus drei Wohnräumen, einer Küche, einem Bad mit WC, einem separaten WC und einem Kellerabteil im Kellergeschoss; die Wohnung befindet sich im Rohbauzustand; Baujahr laut Verzeichnis der Kulturdenkmäler RLP 1856; 1984 in Wohnungen aufgeteilt; Gebäude wurde teilweise renoviert; gepflegte Außenansicht; der bauliche Zustand ist insgesamt als gut zu bewerten; Verkehrswert: 15.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 17. November 2021

- 1 K 20/20 - Das Amtsgericht

4616.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weitersweiler Blatt 352 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. Februar 2022, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 18 Gemarkung Weitersweiler Flurstück 576, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Jakobsweiler Weg, zu 6102 m². Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 20.136,60 EUR. Ausweislich des Grundbuchbeschreibs handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche. Zur tatsächlichen Nutzung liegen dem Gericht keine Anhaltspunkte vor.

Beschlagnahme: 11. August 2021.

Rockenhausen, den 3. November 2021

- 1 K 30/21 - Das Amtsgericht

4617.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 19. Januar 2022, 14.00 Uhr**, Raum 23, Sitzungssaal, Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Oberbreisig Gemarkung Oberbreisig Flur 8 Flurstück Nr. 2/2, Gebäude- und Freifläche, Frankenbachstraße 44, 530 m², Blatt 2975 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit einem freistehenden, vollunterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, angebautem Schuppen sowie einer PKW-Doppelgarage bebauten Grundstück; Verkehrswert: 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sinzig, den 11. November 2021

- 6 K 4/20 - Das Amtsgericht

4618.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Freitag, dem 4. Februar 2022, 12.45 Uhr**, Raum 54, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ruwer-Paulin lfd. Nr. 1 Gemarkung Ruwer-Paulin Flur 12 Flurstück Nr. 33/34, Gebäude- und Freifläche, Auf Mohrbüsch 41, 255 m², Blatt 3325 BV 1. Eingetragen im Grundbuch von Ruwer-Paulin lfd. Nr. 2 Gemarkung Ruwer-Paulin Flur 12 Flurstück Nr. 33/61, Verkehrsfläche, Auf Mohrbüsch, 73 m², Blatt 3325 BV 2. Eingetragen im Grundbuch von Ruwer-Paulin lfd. Nr. 3 Gemarkung Ruwer-Paulin Flur 12 Flurstück Nr. 33/116, Gebäude- und Freifläche, Auf Mohrbüsch, 24 m², Blatt 3325 BV 3. Lfd. Nr. 1 Verkehrswert: 320.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Verkehrswert: 7000,- EUR. Lfd. Nr. 3 Verkehrswert: 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. November 2021

- 23 K 111/20 - Das Amtsgericht

4619.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 28. Januar 2022, 12.45 Uhr**, Raum 54, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Föhren Gemarkung Föhren Flur 16 Flurstück Nr. 227, Gebäude- und Freifläche, In den Aspelu 11, 645 m², Blatt 4335 BV 1. Verkehrswert: 123.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. November 2021

- 23 K 8/21 - Das Amtsgericht

4620.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 26. Januar 2022, 10.15 Uhr**, Raum 230, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Freudenburg Gemarkung Freudenburg Flur 2 Flurstück Nr. 91/6, Gebäude- und Freifläche, König-Johann-Straße 50, 235 m², Blatt 3179 BV 7. Einfamilienhaus mit Garage. Verkehrswert: 195.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. November 2021

- 23 K 44/21 - Das Amtsgericht

4621.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 2. Februar 2022, 9.00 Uhr**, Raum 230, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wasserliesch lfd. Nr. 1 Gemarkung Wasserliesch Flur 5 Flurstück Nr. 257/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20, 225 m², Blatt 3378 BV 5, lfd. Nr. 2 Gemarkung Wasserliesch Flur 5 Flurstück Nr. 251/2, Erholungsfläche, Hauptstraße, 180 m², Blatt 3378 BV 6. Lfd. Nr. 1 Zweifamilienhaus. Verkehrswert: 294.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Grünland. Verkehrswert: 21.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. November 2021

- 23 K 63/21 - Das Amtsgericht

4622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 2. März 2022, 13.30 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Karl Gemarkung Karl Flur 3 Flurstück Nr. 1911/1, Gebäude- und Freifläche, Hofgasse 4, 233 m², Blatt 833 BV 1. Zusatz: Grunddienstbarkeit (Abflussgerechtigkeit) für den jeweiligen Eigentümer dieses Grundstücks, gemäß Bewilligung vom 2. März 1904 in Blatt 27, 63, 64, 310, 777. Eingetragen am 6. Juli 1904 in Blatt 228. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnhaus mit Nebengebäude, 54534 Karl, Hofgasse 4; Verkehrswert: 53.000,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 29. September 2021

- 12a K 40/18 - Das Amtsgericht

4623.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 2. März 2022, 10.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niersbach 1/2-Anteil Abteilung I Nr. 3a an Gemarkung Niersbach Flur 5 Flurstück Nr. 165/3, Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße 26, 139 m², Blatt 707 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 1/2-Anteil an einem

einmaligen landwirtschaftlichen Anwesen, 54518 Niersbach, Töpferstraße 26; Verkehrswert: 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 22. September 2021

- 12a K 35/19 - Das Amtsgericht

4624.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 2. März 2022, 10.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niersbach 1/2-Anteil Abteilung I Nr. 3b an Gemarkung Niersbach Flur 5 Flurstück Nr. 165/3, Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße 26, 139 m², Blatt 707 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 1/2-Anteil an einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen, 54518 Niersbach, Töpferstraße 26; Verkehrswert: 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 22. September 2021

- 12a K 36/19 - Das Amtsgericht

4625.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 2. März 2022, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bettenfeld Gemarkung Bettenfeld Flur 46 Flurstück Nr. 18, Gebäude- und Freifläche, In der Ostseite, 374 m², Blatt 2500 BV-Nr. 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohn- und Geschäftshaus, In der Ostseite 10, 54533 Bettenfeld; Verkehrswert: 8500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 5. November 2021

- 12a K 40/19 - Das Amtsgericht

4626.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 2. März 2022, 11.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Neuerburg (Wittlich) Gemarkung Neuerburg (Wittlich) Flur 17 Flurstück Nr. 6, Bauplatz, Hatzdorfer Straße 50, 612 m², Blatt 2084 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienwohnhaus mit 2 Garagen, Hatzdorfer Straße 50, 54516 Wittlich-Neuerburg; Verkehrswert: 594.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 20. September 2021

- 12b K 43/20 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz
